Die gewerblichen Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung

nach der Reichsversicherungsordnung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Karl Ochsenius

Rechtskandidat, Oberleutnant der Reserve des Inf.-Leibrgts. Großherzogin Nr. 117
aus Marburg.

ACAD.
LAUD BAT
BIBL.

Marburg i. H.
Chr. Schaaf, Spezialdruckerei für Dissertationen.
1913.

Referent: Professor Dr. André.

Meinem Elternhaus.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556031_0078

Literatur.

Archiv für öffentliches Recht.

Birkmeyer, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 1912.

Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. 1895.

Breithaupt, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes. 1912.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. 1909.

v. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft 1868.

— —, Genossenschaftstheorie. 1887.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Conrad, Elster, Lexis, Loening).

Handbuch der Unfallversicherung. 1909—1911. Ergänzungsband 1913.

Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung. 1912.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band VI, 1912 (Rosin, Die neue Reichsversicherungsordnung in ihren Grundzügen).

Kaskel-Sitzler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. 1912.

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. 1912.

— —, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Band III. 1901.

Lass, Unfallversicherung. 1913. (RVO., erläutert von Lass, Olshausen, Weymann. 2 Bde.)

Lass-Mayer, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. 1902.

Manes, Versicherungslexikon. 2 Bde.

Meyer, Georg, Deutsches Verwaltungsrecht.

Neisse-Markus, Die gewerbliche Unfallversicherung nach der RVO. in ihrer Abweichung vom geltenden Recht. 1912.

v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 3 Bde. 1912.

Reichsversicherungsamt, Amtliche Nachrichten.

— —, Mitglieder, Kommentar zur RVO., 5 Bde. (Hanow, St. Moesle-Rabeling u. a.)

— —, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des deutschen Reichs. 1913.

— —, Das RVA. und die deutsche Arbeiterversicherung. 1910.

Rosin, Arbeiterversicherung, 3 Bde. 1890.

— —, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. 1886.

Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung und Volkswirtschaft, 35. Jhrg., 2. u. 3. Heft.

Stier-Somlo. Die RVO., Handausgabe. 1913.

— —, Studien zum sozialen Recht. 1912.

— —, Sozialgesetzgebung, geschichtliche Grundlagen. 1906.

Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen.

Wagner, Moritz, Die deutsche Arbeiterversicherung, ihre Entstehung und Weiterentwicklung. 1906.

Weymann, Gemeinverständliche Darstellung der deutschen Reichsversicherung 1913.

Wissel-Müller, Die Unfallversicherung in der RVO. 1912.

Wörterbuch der Volkswirtschaft (Elster). 1911.

Zeitschriften: Monatsblätter der Arbeiterversicherung, Berlin. — Zentralblatt der Reichsversicherung (Stier-Somlo), Frankfurt a. M. — Die Berufsgenossenschaft, Berlin.

Zusendungen von Berufsgenossenschaften.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit will einen Beitrag liefern zur Orientierung über die Organisation der deutschen Berufsgenossenschaften im weiteren Sinne. Darunter ist verstanden deren staatsrechtliche Stellung (Kap. 1), insbesondere ihre Aufgabe nach der Reichsversicherungsordnung (§ 2), ihre Verfassung (Kap. 2), Verwaltung (Kap. 3), und das Verfahren bei ihrer Tätigkeit (Kap. 4, 5). Die Bestimmungen, welche die Unfallversicherungsgesetze für die Tätigkeit aller Träger der staatlichen Fürsorge geben, sind in die Arbeit in der Weise hineingezogen, daß man sich die Berufsgenossenschaften auf ihrem Gebiete in Wirksamkeit vorstellt.

Abkürzungen.

AN.	bedeutet	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
BG.	„	Berufsgenossenschaft.
BGB.	„	Bürgerliches Gesetzbuch.
EG.	„	Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung.
I. u. HV.	„	Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
KrV.	„	Krankenversicherung.
LVA.	„	Landesversicherungsamt.
OVA.	„	Oberversicherungsamt.
OVAO.	„	Oberversicherungsamtsordnung.
OVG.	„	Oberverwaltungsgericht.
RekE.	„	Rekursentscheidung.
RG.	„	Reichsgericht.
RGBl.	„	Reichsgesetzblatt.
RVA.	„	Reichsversicherungsamt.
RVO.	„	Reichsversicherungsordnung.
UV.	„	Unfallversicherung.
UVG.	„	Unfallversicherungsgesetz.
UVV.	„	Unfallverhütungsvorschrift.
VA.	„	Versicherungsamt.
VAO.	„	Versicherungsamtsordnung.

Gliederung.

Kapitel 1.

Die BG. im Staate.

Seite

§ 1. Geschichtliche Entwicklung 11
§ 2. Die Aufgaben der BG. nach der RVO. 21
§ 3. Rechtliche Natur der BG. Mitwirkende staatliche Behörden 36
§ 4. Die Rechtsprechung 44

Kapitel 2.

Die Verfassung der BG.

§ 5. Erscheinungsformen 49
§ 6. Die Grundlagen im einzelnen 55
§ 7. Organe 60
§ 8. Mitglieder der BG. 63
§ 9. Die Satzung 66

Kapitel 3.

Die Verwaltung der BG.

§ 10. Angestellte 67
§ 11. Finanzen 70
§ 12. Unfallverhütung 77
§ 13. Besondere Einrichtungen 85
§ 14. Verhängung von Strafen 87

Kapitel 4.

Das Verfahren bei der Verwirklichung der staatlichen Fürsorge.

§ 15. Feststellung der Leistung 91
§ 16. Bewirkung der Leistung 96

Kapitel 5.

Verhältnis des Fürsorgeanspruchs zu anderen Ansprüchen.

Seite

§ 17. Das gegenseitige Verhältnis der Versicherungsträger 100
§ 18. Berücksichtigung anderer Ansprüche 104
§ 19. Rechte der BG. gegen Dritte 107
§ 20. Rechte Dritter gegen die BG 107

Schluß 109

Kapitel 1.

Die BG. im Staate.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung.

Um auf dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung das erste Gesetz, das „Stammgesetz“ vom 7. Juli 1884 zustande zu bringen, hat es besonderer Mühe und Arbeit bedurft. Der geschichtliche Werdegang ist folgender gewesen:

Die bedenklichen Erscheinungen, welche zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 (RGBl. S. 351) gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie führten, brachten die Erkenntnis zur Reife, daß es Pflicht des auf der Basis des Christentums stehenden modernen Staates und zugleich eine Aufgabe staatserhaltender Politik sei, durch positive Maßregeln für seine besitzlosen Mitglieder, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten Klassen der Bevölkerung bilden, zu sorgen; für dieselben, sobald sie im Kampfe mit den eigentümlichen Gefahren der gewerblichen Tätigkeit unterlagen und dadurch ihrer Erwerbsquelle, der körperlichen Arbeitsfähigkeit, meist ohne eigene Schuld mehr oder weniger beraubt waren, eine ausreichende, vor der Armenpflege bewahrende Fürsorge

eintreten zu lassen und sie dadurch vor der Versuchung, den Irrlehren der Sozialdemokratie Gehör zu geben, tunlichst zu bewahren. Das ist der Grundgedanke und Zweck der auf Anraten des Fürsten Bismarck von Kaiser Wilhelm I. und den verbündeten Regierungen begonnenen sozialen politischen Gesetzgebung.

Von dieser stellt die Unfallversicherungsgesetzgebung einen wichtigen Teil dar. Jene positiven Maßregeln mußten sich nämlich naturgemäß zunächst darauf richten, die bessere Sicherstellung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der mit ihrem Beruf verbundenen Gefahren anzustreben, sowohl rücksichtlich der in der Regel nur kurze Dauer umfassenden Krankheiten, als auch rücksichtlich der von schweren Folgen für Leben und Gesundheit begleiteten Unfälle.

In ersterer Beziehung bot die Selbstversicherung der Arbeiter unter starker Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten eine genügende Abhülfe. Bezüglich der Unfallfürsorge war aber dies schon wegen der hohen Kosten nicht möglich. Der Weg, dieses Ziel durch weitere Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftpflicht zu erreichen, hatte sich als ungangbar erwiesen. Die damals geltenden allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts lassen sich im Folgenden zusammenfassen:

Nach gemeinem Recht und den von diesem beherrschten deutschen Partikularrechten war nur der unmittelbare Urheber für den durch Verschulden verursachten Schaden verantwortlich. War der Täter Vertreter eines Dritten, so haftete der Auftraggeber nur für culpa in eligendo d. h. nur für erweisliches Versehen bei der Auswahl der Beauftragten. (Ausnahmen galten für das Gebiet des Werkvertrags). So

im römisch gemeinen Recht lex Aquilia mit ihrer erweiterten Auslegung; preuß. ALR. I, 6 § 53, 98—129, II, 8 § 1557, Sächs. BGB. § 1483 ff. Nur nach dem code civile Art. 1384, der linksrheinisch galt, traf die Verantwortung neben dem unmittelbar schuldigen Betriebsbeamten gleichmäßig auch den Betriebsunternehmer. — Das zuletzt gegebene Gesetz, das die Haftpflicht erweitert hatte, war das RG. vom 7. 6. 1871 „betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen", das sog. Haftpflichtgesetz (RGBl. S. 207) gewesen. Dieses Sondergesetz hatte dem Unternehmer eine weitergehende Haftpflicht für die in seinem Betriebe sich ereignenden Unfälle und insbesondere eine selbständige Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung seiner Angestellten auferlegt. Der Schutz war aber für die Arbeiter unzureichend, einmal, weil der Kreis der Betriebe für die das Haftpflichtgesetz Geltung hat, ein verhältnismäßig kleiner ist, dann auch, weil das Gesetz eine Fürsorge für die durch Zufall oder Selbstverschulden des Arbeiters verursachten Unfälle nicht enthält. Ferner war der Weg des Zivilprozesses, in dem Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz zu verfolgen sind, mit Rücksicht auf seine Langwierigkeit und die Schwierigkeiten ungünstig. Endlich war die Verwirklichung des Anspruches des Arbeiters von der Zahlungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen abhängig, und wenn dieser Ersatzpflichtige gewissenhaft seiner Pflicht nachkam, war oftmals sein wirtschaftlicher Zusammenbruch nicht zu vermeiden. — Genossenschaftliche Fürsorge wurde allerdings auch geleistet von den Knappschaftsvereinen, den Hilfskassen und den Innungskrankenkassen, allein auch sie war unzulänglich, weil

sie auf einen kleinen Kreis von Personen beschränkt blieb und nur für einzelne Fälle einer wirtschaftlichen Notlage geschaffen war.

So sah man sich genötigt, den zivilrechtlichen Grundsatz des Schadensersatzes aufzugeben und an dessen Stelle eine auf dem Boden der öffentlich rechtlichen „Versicherung" beruhende Fürsorge für die durch Betriebsunfälle Verletzten und deren Hinterbliebene einzuführen. Die Unfallversicherung beruht hiernach ebenso wie die Krankenversicherung auf dem Boden des öffentlichen Rechts, auf welchem auch die öffentliche Armenpflege erwächst. Während aber letztere nur bei dem bittersten Elend das Notdürftigste zu gewähren hat und den Almosenempfänger durch die Minderung seiner öffentlichen Rechte herunterdrückt, wollen die Kranken- und Unfallversicherung, welche beide ohne Rücksicht auf Dürftigkeit eintreten und ganz andere Voraussetzungen haben, höhere soziale Aufgaben lösen, den Empfänger vor der Armenpflege und ihren entwürdigenden Folgen schützen und ihn dadurch heben.

Es kam darauf an, diesem Gedanken gesetzgeberische Form zu geben. Das ist nicht auf einmal zu erreichen gewesen. Zunächst sah man sich, um nicht zu schablonisieren, sondern der Verschiedenheiten der einzelnen Berufsarten gerecht werden zu können, aber auch, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht durch eine Häufung der Angriffsobjekte zu gefährden, genötigt, schrittweise vorzugehen und eine so durchgreifende Änderung der gesamten bisherigen Rechtsgrundsätze über die Entschädigung bei Betriebsunfällen fürs erste auf diejenigen Kategorien zu beschränken, bei denen die Notwendigkeit umfassender Fürsorge am deutlichsten in die Erscheinung

getreten war, und das war eben die Industrie mit ihren verschiedenen Zweigen.

Nach zwei vergeblichen Anläufen gelang das erste greifbare Ergebnis.

Der erste Entwurf eines Gesetzes über die UV. der Arbeiter wurde von den verbündeten Regierungen am 8. 3. 1881 dem Reichstage vorgelegt, nachdem über den Entwurf zuvor der preußische Volkswirtschaftsrat[1]) gehört worden war. Der Entwurf plante:

1. Die Unternehmer haftpflichtiger Betriebe (abgesehen von Eisenbahnen, für welche das Eisenbahnunternehmungsgesetz vom 3. 11. 1838 schon galt) sollen verpflichtet sein, ihre Arbeitgeber und Betriebsbeamten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

2. Die Versicherung soll geschehen bei einer Reichsversicherungsanstalt mit vierwöchiger Warte-(Karenz)zeit nach festen Prämientarifen, unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen und Zulassung genossenschaftlicher Versicherung.

3. Versicherung auf Kosten der nunmehr von der Haftpflicht befreiten Unternehmer, obligatorisch, jedoch unter Beteiligung der Arbeiter an der Prämienzahlung und unter Beteiligung des Reichs (Reichszuschuß).

4. Gegen die Entschädigungsfestsetzung der Reichsversicherungsanstalt soll der Rechtsweg offen stehen.

5. Privatgesellschaften sind grundsätzlich ausgeschlossen, denn solche bieten selbst bei schärfster Kontrolle keine unbedingte Sicherheit. Die Unfälle

1) Ein in Preußen durch Verordnung vom 17. 11. 1880 eingesetztes Kollegium von Sachverständigen, das beim Bundesrat mit beratender Stimme sein Gutachten abgab.

der Arbeiter dürfen nicht als Unterlage für Dividenden dienen. (Bismarck: „Keine Dividende vom Elend!“)

Der Reichszuschuß erschien gerechtfertigt durch die zu erwartende Verminderung der Armenlasten und war sozialpolitisch angezeigt, um den Arbeitern die Fürsorge des Reiches für ihr Wohl desto deutlicher zu machen.

Der Erfolg war: Der Reichstag nahm am 15. 6. 1881 den Gesetzesentwurf an, behielt den Versicherungszwang bei, verwarf aber den Reichszuschuß und die Reichsversicherungsanstalt.

Dem so veränderten Entwurf versagte die Regierung ihre Zustimmung. Damit war der erste Versuch einstweilen gescheitert. Von der Notwendigkeit des angestrebten Erfolges durchdrungen, setzten die verbündeten Regierungen die Arbeiten zur Lösung der Frage ungesäumt fort. Zunächst wurde Bedacht darauf genommen, das bei den früheren Beratungen vermißte statistische Material möglichst ausgiebig herbeizuschaffen. Gegen Ende des Jahres 1881 befand sich in den Händen der Reichsregierung eine Unfallstatistik für rund 2 Millionen Arbeiter. Im Herbst 1881 fanden Neuwahlen statt. Sie brachten den Parteien, die „allen staatssozialistischen Abenteuren grundsätzlich abhold waren“, einen beträchtlichen Zuwachs. Bei dem Wiederzusammentritt erfuhr der Reichstag durch die denkwürdige Allerhöchste Botschaft, womit er am 17. 11. 81 eröffnet wurde, daß auch der neuen Session als eine der wichtigsten Aufgaben die abermalige Beschäftigung mit der UV. der Arbeiter bevorstehe.

Durch diese Allerhöchste Botschaft wurde für die Lösung der Aufgabe, deren öffentlich rechtliche Natur mit besonderer Betonung hervorgehoben wurde, ein

neues Fundament geschaffen: Die Errichtung öffentlicher, korporativer Verbände.

Nach ergebnislosen Verhandlungen im Reichstag wurde auf der Grundlage der Allerhöchsten Botschaft am 2. Mai 1882 ein zweiter Entwurf eines Gesetzes über die UV. der Arbeiter sowie im Anschluß an diesen ein Gesetzentwurf zur Regelung der obligatorischen KrV. der Arbeiter vorgelegt. Der Entwurf hatte zum Inhalt:

1. Statt der bürokratischen Reichsversicherungsanstalt sollen gebildet werden für alle reichsversicherungspflichtigen Betriebe Gefahrenklassen. Innerhalb jeder Gefahrenklasse sollen die verwandten Betriebe ortschaftlich vereinigt werden zu Betriebsgenossenschaften. Diese haben Selbstverwaltung. Daran ist vorgesehen eine Beteiligung der Arbeiter durch besondere Arbeiterausschüsse.

2. Die Kapitaldeckung der jährlich erwachsenden Rentenlast soll ersetzt werden durch Verteilung (Umlegung) des tatsächlichen Jahresbedarfs auf die Betriebsunternehmer. Von den zu leistenden Entschädigungen sollen 60% zur Last fallen der Gesamtheit aller Unternehmer der betreffenden Gefahrenklasse, 15% den Betriebsgenossenschaften, 25% dem Reich.

Die Arbeiterbeiträge sollen ersetzt werden durch Erweiterung der Wartezeit von 4 auf 13 Wochen zu Lasten der Krankenkasse.

3. Der ordentliche Rechtsweg gegen die Entschädigungsfestsetzungen soll ersetzt werden durch Einführung der Berufung an besondere Schiedsgerichte.

Als Erfolg ergab sich: die Reichstagskommission verwarf wiederum den Reichszuschuß und die Art der Organisation, weil diese zu schwerfällig, auch un-

zweckmäßig sei, da sie Betriebszweige zusammenlege, welche keine gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen hätten, größere Betriebszweige aber ohne Not auseinanderreiße.

Der Kommissionsbericht konnte wegen Sessionsschlusses am 12. 6. 83 nicht mehr zur Verhandlung gelangen.

In der Kommission war nur fertiggestellt worden der Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes (demnächst als Gesetz am 15. 6. 83 publiziert). Dieses Gesetz begründete die obligatorische KrV. für die nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter und untergeordneten Betriebsbeamten in der Industrie, einigen Transportbetrieben und dem Bauwesen. Erreicht war durch dieses Krankenversicherungsgesetz nur eins, daß nämlich mit dem auf den 1. 12. 1884 festgesetzten Termin für das völlige Inkrafttreten der Krankenversicherung fast jeder gewerbliche Arbeiter, dessen Unfallversicherung in Frage kommen konnte, während mindestens 13 Wochen gegen Krankheit und hierdurch für diese Zeit wenigstens auch gegen die in Krankheit und Erwerbsunfähigkeit sich äußernden Folgen versichert war.

Indessen, das konnte nicht genügen. War doch noch für alle diejenigen Unfälle zu sorgen, deren Folgen gerade am schwersten auf den Arbeitern lasteten und welche die verbitternden Prozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gerade hauptsächlich hervorgerufen hatten: Die Unfälle, auf welche Tod oder länger als 13 Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit, gänzliche oder teilweise Invalidität gefolgt waren.

Daher mußten von neuem die Bemühungen aufgenommen werden, eine UV. zustande zu

bringen. Zur Verwertung stand zur Verfügung die Berufsstatistik vom 5. 7. 1882 (aufgenommen nach dem G. vom 13. 2. 82 RGBl., S. 9). Hätte Fürst Bismarck sich auf den Reichszuschuß festgelegt, so wäre allerdings zunächst wenigstens wiederum ein Erfolg versagt geblieben. Aber um der Sache willen erwies er sich betreffs der Form überaus nachgiebig. Eine zweite Kaiserliche Botschaft vom 14. 4. 1883 hatte die Bereitwilligkeit betont, zu jeder möglichen Erleichterung die Hand zu bieten, um die Zustimmung des Reichstags bald zu gewinnen. Nachdem der Grundsatz des Versicherungszwanges und des Ausschlusses des Privatkapitals zum Siege gelangt war, ließ Fürst Bismarck jede Art Zuschuß durch das Reich fallen. Er ließ die bürokratische Organisation hinter die korporative zurücktreten.

In dem dritten Entwurf vom 6. 3. 84 war dann die Organisation so vorgesehen, wie wir sie noch heute haben, die Bildung von Berufsgenossenschaften für große Kategorien von Industriezweigen ohne Beschränkung auf enge Bezirke und ohne Rücksicht auf die Unfallgefahr. Damit war es dem nachmaligen Präsidenten des RVA., Dr. Bödiker gelungen, für den in den Grundzügen vorgezeichneten Plan die lebensfähige Form zu finden. Die vorgeschlagene Gestaltung erlangte den Beifall des Kanzlers und der Entwurf wurde dem Reichstag vorgelegt. Dieser verwies ihn nach kurzer Beratung an die 7. Kommission, und als er am 11. 6. 1884 wieder vor das Plenum gebracht wurde, hat ihn der Reichstag unter einigen Abänderungen mit allen Stimmen gegen die des Deutschfreisinns, der Volkspartei und Sozialdemokratie angenommen. Die verbündeten Regierungen erklärten ihre Zustimmung zu der Fassung und nun

konnte endlich das Gesetz als UVG. vom 6. 7. 1884 RGBl. S. 69 publiziert werden.

Es ist dies Stammgesetz der Unfallfürsorge schon am 1. Oktober 1885 (RGBl. S. 271) inkraft getreten vermöge der Energie und des Geschicks des RVA. unter seinem Präsidenten Dr. Bödiker und vermöge des dankenswerten Entgegenkommens der Industriellen.

Die Organisation der gewerblichen UV. in BG. bleibt nunmehr in der Folgezeit unverändert bestehen, als man die UV. weiter ausgestaltete. Das geschah durch die nachstehenden Gesetze:

1. „Gesetz betreffend die Ausdehnung der U.- und KV." vom 28. 5. 85 (RGBl. S. 159) sog. „Ausdehnungsgesetz". Neben der Ausdehnung auf weitere Berufszweige brachte dieses Gesetz organisatorisch die Neuerung, daß für die großen Betriebe des Reichs und der Bundesstaaten die Unfallfürsorge unmittelbar dem Reich oder dem Bundesstaat ohne Vermittlung der BG. übertragen wurde.

2. „Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen" vom 5. 5. 1886 (RGBl. S. 132).

3. „Gesetz über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen" (Bauunfallversicherungsgesetz vom 7. 7. 1887 RGBl. S. 287).

4. Am 13. 7. 1887 „Gesetz über die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen" (Seeunfallversicherungesetz RGBl. S. 329).

Alle diese Gesetze mußten später auf Grund der gewonnenen praktischen Erfahrungen einer Revision unterzogen werden und als Ergebnis wurde am 30. 6. 1900 (RGBl. S. 325) publiziert das „Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze" (Haupt- oder Mantelgesetz) mit vier Anlagen: Gewerbeunfallversicherungsgesetz, UVG. für Land- und Forstwirtschaft, Bauunfall-Versicherungsgesetz, Seeunfall-Versicherungsgesetz.

An die Stelle dieser für das Gebiet der Unfallversicherung bisher geltenden Gesetze ist kodifizierend nach Artikel 5 EG. die RVO. vom 17. 7. 1911 getreten.

---

§ 2. Die Aufgaben der BG. nach der RVO.

I. Gegenstand der Fürsorge

Die Betrachtung der Organisation der BG. ist nur dann zweckentsprechend, wenn man sich gleich zu Anfang über das Gebiet ihrer Tätigkeit nach der RVO. klar ist. Die BG. sollen statt des Unternehmers, der durch die öffentlich rechtliche Beitragspflicht an die BG. seinen Arbeitern gegenüber von der privatrechtlichen Haftung befreit ist, den Schaden ersetzen, der bei dem Verletzten entstanden ist durch Körperverletzung oder Tötung (§ 555) und herbeigeführt worden ist durch einen Betriebsunfall. Dieser letztere Begriff bildet den Schwerpunkt des gesamten Unfallversicherungsrechtes.

Die BG. hat zur Umgrenzung ihrer Fürsorgeverpflichtung den Anhalt, daß der Verletzte in einem Betrieb oder bei einer Tätigkeit (darunter sind gesetzlich Verrichtungen zu verstehen, die nicht

in der Absicht eines Berufes sondern für den eigenen Gebrauch vollzogen werden), beschäftigt ist, die nach § 537, 538 versicherungspflichtig sind (vgl. unten § 6).

Der Begriff „Unfall" ist im Gesetze nicht näher bestimmt. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird darunter gemeinhin ein widriges Ereignis verstanden. Diese allgemeine Wortbedeutung ist nach § 555 einzuschränken auf ein Ereignis, das eine Körperverletzung oder die Tötung des Betroffenen zur Folge hat. Die zweite Silbe des Wortes „Unfall" weist auf ein plötzliches Geschehen hin. Von einem Unfall im eigentlichen Sinn kann man nicht sprechen, wenn die schädigende Einwirkung von dem Geschädigten selbst gewollt ist. Unfall ist auch nicht schon das äußere Geschehnis selbst, sondern die schädigende Einwirkung des äußeren Tatbestandes. Zutreffend umschreibt daher Rosin (das Recht der Arbeiterversicherung 1890 1. Band S. 274) den Begriff des Unfalls als die „körperschädigende, plötzliche und von dem Betroffenen unbeabsichtigte Einwirkung eines äußeren Tatbestandes auf einen Menschen".

Damit ist festgestellt, daß der Unfall im Gegensatz steht zur Gewerbekrankheit. Darunter versteht man die krankhaften Erscheinungen, die zwar infolge der Beschäftigung entstehen, welche der Versicherung unterliegt, die aber nicht hervorgerufen werden durch ein einmaliges plötzliches Ereignis, sondern sich allmählich entwickeln durch die Eigenart, in welcher die Arbeit zu betätigen ist (z. B. die Phosphornekrose in Zündholzfabriken, die Bleivergiftung in Bleiweißfabriken, das Augenzittern der Bergleute, hervorgerufen durch die bei ungenügender Beleuchtung eintretende

Ermüdung der Augen neben gleichzeitiger großer Anspannung der Körperkräfte, Lungenkrankheiten infolge Einatmens von Staub und Kohlenteilen u. ä.)

Auf gleicher Stufe mit den Gewerbekrankheiten in diesem engeren Sinne stehen Schädigungen infolge gewisser Einflüsse ungesunder Betriebsstätten (z. B. dauernde Zugluft in einer Werkstatt, Feuchtigkeit in einem Bergwerk sowie infolge anhaltender Arbeit unter ungünstigen Witterungsverhältnissen). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erkrankung selbst etwa plötzlich in die äußere Erscheinung getreten ist, wie dies z. B. bei Schlaganfällen zutrifft oder nicht, sofern eben nicht ein plötzliches Vorkommnis nachzuweisen ist, auf welches die Erkrankung sich zurückführen läßt. (So ist keine Unfallbeschädigung anerkannt bei Geisteskrankheit infolge von Gehirnerweichung, die auf jahrelange Beschäftigung des Erkrankten, eines Schmelzmeisters beim Schmelzofen zurückzuführen war.) (AN. 87,355). Darin, daß für Gewerbekrankheiten keine Fürsorge eintritt, ist wohl mit Recht nach herrschender Meinung eine der empfindlichsten Lücken der gesamten Arbeiterversicherung zu sehen. Die Lücke wird durch die neue RVO. insofern wenigstens ausgefüllt, als diese den Bundesrat ermächtigt, die UV. auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten auszudehnen § 547.

Immerhin aber ist die Voraussetzung der Plötzlichkeit der schädigenden Einwirkung nicht im engen Sinne auszulegen. Der Begriff der Plötzlichkeit wird in ständiger Rechtsprechung dahin aufgefaßt, daß die Schädigung auf ein „zeitlich bestimmbares, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis“ zurückgeführt werden muß. (RVA. im Handb. der UV. I, S. 69.) So wurde z. B. bei einem Müller Gesundheitsbeschädigung durch Unfall anerkannt, weil

er durch plötzlich eintretendes Hochwasser gezwungen worden war, zu dessen Beseitigung und zur Bergung des Mahlgutes mehrere Stunden in fußhohem eiskaltem Wasser zu arbeiten und sich hierdurch eine Erkältung zuzog, an deren Folgen er demnächst verstarb; (RVA., RekE. 28. 9. 93) oder auch bei einem Fuhrmann, der unterwegs eingeschlafen war und sich dabei infolge der außergewöhnlichen Kälte die Füße erfroren hatte. (RekE. 15. 6. 91.)

Daraus sehen wir, daß der Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb ein causaler sein muß. Ein bloß örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang genügt nicht. Diese Auslegung haben die gesetzlichen Worte „Unfall bei dem Betrieb“ in ständiger Rechtssprechung erhalten (vgl. Handb. der UV., Anm. 37, § 1 UVG.).

Ein Zusammenhang mit den besonderen Gefahren des jeweiligen Betriebes wird nicht verlangt. Auch braucht der Betrieb nicht die unmittelbare und alleinige Ursache des Unfalls zu sein. Es genügt, wenn er nur die mittelbare oder auch nur eine wesentlich mitwirkende Ursache war.

Es ist weiter aus dem Angeführten zu folgern, daß die Betriebsgefahren abzugrenzen sind von den Gefahren des gewöhnlichen Lebens. Umstritten bleibt aber die Frage, was alles noch als Betriebsunfall anzusehen ist, also der Umfang dieses Begriffs. Das ist nach jedem einzelnen Fall zu untersuchen und individuell zu behandeln. Festzuhalten ist nur allgemein, daß es auf Verschulden des Verletzten niemals ankommt, auch nicht bei eigener Unvorsichtigkeit, sogar nicht, wenn der Verletzte verbotswidrig handelte und dadurch die plötzliche Schädigung herbeiführte.

Nur eine Grenze ist gezogen, daß der Unfall niemals durch Vorsätzlichkeit herbeigeführt sein darf (s. oben S. 22). Es wird also der Militärpflichtige, der seinen Finger in ein Kammrad steckt, um sich dadurch selbst zu verstümmeln und militäruntauglich zu machen, nicht auf eine Fürsorgeleistung der BG. rechnen können.

Ganz oder teilweise kann von der BG. die Berechtigung des Anspruchs des Verletzten auch dann abgelehnt werden, wenn er den Unfall sich beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen war (§ 577 I).

Unfälle endlich, die durch Naturereignisse hervorgerufen werden, haben die BG. dann als Betriebsunfälle anzuerkennen, wenn der Verletzte Einwirkungen solcher Art gerade infolge seiner Tätigkeit im Betrieb ausgesetzt war. Das ist stets anzunehmen, sofern sich nicht nachweisen läßt, daß der Versicherte auch ohne die Betriebstätigkeit zu derselben Zeit derselben Gefahr erlegen wäre. (Blitzschläge sind sonach Betriebsunfälle, wenn davon der Versicherte während der Betriebstätigkeit getroffen ist).

II. Leistungen auf Grund der Fürsorge.
1. Bei Verletzung.

Wenn nun ein Betriebsunfall als vorliegend zuerkannt ist, dann besteht nach dem Gesetz die Unfallfürsorge durch die BG. im Falle der Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der 14. Woche an (bis wohin die KrV. sorgt) und in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist das bedeutsamste für die UV., sie steht materiell im Vordergrund. Die BG. hat die Rente allmonatlich im voraus zu zahlen (§ 612).

Die Höhe der Rente richtet sich einerseits nach dem Maße der Beeinträchtigung beim Verletzten, andererseits nach dem Betrage des vor dem Unfall von ihm bezogenen Jahresarbeitsverdienstes.

Man unterscheidet Vollrente und Teilrente. Ist der Verletzte durch den Unfall völlig erwerbsunfähig geworden, dann wird Vollrente gewährt. Diese beträgt $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes[1]). § 559, 1.

Hätte also der Verletzte vor dem Unfall 1200 M. verdient, so erhielte er als Vollrente:

$$^2/_3 \cdot 1200 = 800 \text{ M.}$$

Eine Teilrente wird gewährt, wenn der Verletzte teilweise erwerbsunfähig geworden ist. Ihr Betrag beläuft sich auf denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht § 559,2.

---

1) Daß die Rente nur $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes ausmacht, ist bei der Beratung des Stammgesetzes 1884 von Seiten der Sozialdemokratie als eine Unzulänglichkeit bezeichnet worden. Man verlangte damals Gewährung einer dem vollen Jahresarbeitsverdienst gleichkommenden und nicht weniger als 2 M. täglich betragenden Unfallrente. Bei unbefangener Betrachtung wird zugegeben werden müssen, daß die gegenwärtige Bemessung der Rente sachgemäß ist. Denn die Herabsetzung auf $^2/_3$ wird einmal und zwar in sehr wesentlichem Umfang durch den Umstand ausgeglichen, daß die Versicherung auch die durch das eigene, selbst durch das grobe Verschulden des Versicherten herbeigeführten Unfälle in Deckung nimmt, — diese Unfälle machen nach Dr. Konrat Weymann annähernd 30 % aller Unfälle aus — sodann dadurch, daß der Versicherte von dem Nachweise eines Verschuldens des Arbeitgebers oder seiner Angestellten entlastet und gegen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des an dem Schaden Schuldigen unbedingt gesichert ist. Sodann entspricht die Regelung der UV. den gleichartigen Verhältnissen, die auf dem Gebiete des Beamtenrechts bestehen.

War der Verletzte also bisher imstande, täglich 4 M. zu verdienen und kann er nach dem erlittenen Unfall nur noch 2 M. verdienen, so beträgt diese Einbuße die Hälfte der bisherigen Erwerbsfähigkeit. Die Höhe der Teilrente wäre also in diesem Fall gleich der Hälfte der Vollrente, bei einem Jahresarbeitsverdienste von 1200 M. würde die Vollrente 800 M., und die Teilrente in diesem Falle 400 M. betragen.

Ist aber der Verletzte so hülflos geworden durch den Unfall, daß er nicht ohne fremde Hilfe und Wartung bestehen kann (§ 560), dann kann ihm die Vollrente bis zum Jahresarbeitsverdienst erhöht werden (also in unserem Fall von 800 M. auf 1200 M.).

Der Jahresarbeitsverdienst besteht in dem gesamten Entgelt sowie Nebenbezügen (Tantiemen, Trinkgeldern, Freibier usw. § 160) des letztvergangenen Jahres. War der Verletzte ein volles Jahr beschäftigt, dann gilt als Jahresarbeitsverdienst der durchschnittliche Tagelohn multipliziert mit 300. War der Veletzte kürzer als ein Jahr beschäftigt, dann wird so verfahren: Es wird die Zahl der tatsächlichen Beschäftigungstage ermittelt und mit dem durchschnittlichen Tagesverdienst multipliziert. Für die Tage, die in dem betreffenden Betrieb jährlich arbeitsüblich sind, wird hierzu der durchschnittliche Tagesverdienst eines gleichartigen Arbeiters hinzugezählt. Z. B.:

Verletzter war beschäftigt	90 Tage
verdiente durchschnittlich	4 M.
betriebsüblich in dem Betriebe	270 Tage

Ein gleichartiger Arbeiter verdiente an den anderen 180 (270—90) Tagen durchschnittlich 3 M.

dann war der Jahresarbeitsverdienst:

$$90 \cdot 4 = 360$$
$$+\,180 \cdot 3 = 540$$
$$\text{Summe: } 900 \text{ M.}$$

Ähnlich wird in den anderen Fällen verfahren, wo eine Teilrente gewährt wird.

Was den Betrag der zu gewährenden Teilrente betrifft, so ist untunlich, ein für allemal für jede Art der Körperverletzung oder den Verlust bestimmter Gliedmaßen einen festen Entschädigungstarif aufzustellen. Jeder Fall hat seine Besonderheit und bei gleichartigen Verletzungen kann die Minderung der Erwerbsfähigkeit verschieden sein wegen der zu berücksichtigenden besonderen persönlichen Eigenschaften des Verletzten (Beschränkung der Erwerbsfähigkeit eines 48 jährigen, hauptsächlich bisher mit Zeichnen beschäftigten Maschinentechnikers durch die Folgen einer Verletzung des rechten Zeigefingers, die für einen Nichtzeichner nur geringfügig wäre!).

Festzuhalten ist nur, daß stets eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bedeuten: Verlust eines Auges, hochgradige Schwerhörigkeit. Teilrenten von weniger als 10 % zu gewähren, entspricht im allgemeinen nicht der Absicht des Gesetzgebers, da derartige geringfügige Schädigungen, wie sie bei Gewährung einer so kleinen Rente vorausgesetzt werden, als ein wirtschaftlicher Nachteil im Sinne der UVG. nicht gelten können (AN. 97, 266; 06, 420).

Die Zahlung der Rente beginnt für die BG. regelmäßig mit der 14. Woche nach dem Unfall. Bis dahin ist der Rentenberechtigte an-

gewiesen auf das, was ihm nach den Vorschriften über die KrV. zusteht. Nun wird das Krankengeld aber nur gewährt, solange der Kranke arbeitsunfähig ist, während die Unfallrente schon im Falle der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen ist. Wird also der Verletzte bereits vor Ablauf der 13. Woche wieder arbeitsfähig, so erhält er von diesem Zeitpunkte der wiedergekehrten Arbeitsfähigkeit an kein Krankengeld, ohne Rücksicht darauf, ob er weiterhin in seiner Erwerbsfähigkeit noch beschränkt ist oder nicht. Darum beginnt ausnahmsweise die Unfallrente, die die BG. auszahlen, in solchem Falle, wenn anzunehmen ist, daß die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit über die 14. Woche hinaus andauern und der Verletzte damit einen Anspruch auf Unfallentschädigung erlangen wird, bereits vor Ablauf der 13. Woche mit dem Wegfall des Krankengeldes § 582.

Da die Erwerbsunfähigkeit schwanken kann bei dem Verletzten, so haben die BG. das Recht der Nachuntersuchung.

Die Rente ruht, insbesondere während der Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe, während des Dienstes auf fremden Kriegsschiffen, während des Aufenthaltes des Verletzten im Auslande.

Noch in anderer Hinsicht kann die BG. Einfluß ausüben auf die Rentenzahlung und die anderen Fürsorgeleistungen. Wenn nämlich der Verletzte eine Anordnung, die seine Heilung betrifft, ohne triftigen Grund nicht befolgt (und er ist nach der von der Reichstagskommission ausdrücklich gebilligten Auffassung des RVA. während der Dauer des Heilverfahrens verpflichtet, alles zu dulden, was eine ordnungsmäßige Wundbehandlung überhaupt voraus-

setzt, außer Operationen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen oder mit Lebensgefahr verbunden sind), so kann ihm der Schadensersatz auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folgen hingewiesen worden ist. Der hierauf bezügliche § 606 hat viel Gutes, aber auch Nachteiliges gewirkt in Bezug auf die Heilbehandlung. Schließlich kann anstatt der kleinen Renten eine Kapitalabfindung geleistet werden § 616 mit Zustimmung des Verletzten und nach Anhörung des VA.

Die BG. kann anstatt der Regelleistung auch Ersatzleistungen eintreten lassen: Statt Krankenbehandlung und Rente Heilanstaltpflege in Verbindung mit Angehörigenrente § 598, statt der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder Kapitalabfindung.

Den BG. bleibt es unbenommen, an den lebend gebliebenen Verletzten mehr zu leisten als ihnen gesetzlich vorgeschrieben ist durch besondere Unterstützung während der Heilanstaltspflege § 599 und durch Arbeitslosenrente § 562. Einen Anspruch hat natürlich der Verletzte nicht auf diese Mehrleistung.

2. Bei Tod. Hat der Betriebsunfall den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, dann gewährt die BG. Sterbegeld, das den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, mindestens aber 50 M., § 586 und Hinterbliebenenrente.

Einen Anspruch darauf haben folgende Personen der Reihe nach: Zunächst Ehegatten und Kinder. Die Witwe erhält eine Rente in Höhe von $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. Die Rente wird ihr gezahlt bis zum Tod oder bis zur Wiederverheiratung. § 588. Der Anspruch besteht nur, wenn die Ehe vor dem Tode geschlossen war. Die

Kinder erhalten bei tödlichem Unfall ihres Vaters eine Rente stets; bei tödlichem Unfall ihrer in einer Ehe lebenden Mutter nur, wenn sie bedürftig sind, und der Unterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus dem Arbeitsverdienst der Mutter bestritten werden mußte. §§ 588, 491, 592. Uneheliche Kinder stehen den ehelichen gleich, wenn der verstorbene außereheliche Vater ihnen nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat § 588. Die Rente beträgt für jedes Kind $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes und dauert bis zum vollendeten 15. Jahre. § 588. Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern) erhalten eine Rente nur, wenn sie bedürftig sind, oder wenn der Verstorbene sie wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Die Rente beträgt für alle zusammen $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes bis zum Ende der Bedürftigkeit. § 597. Ähnlich sind die Bestimmungen für die Enkel § 594. Sämtliche Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt § 595. Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes als Kapitalabfindung. Darauf hat die Witwe einen Anspruch. § 589.

Auch im Falle der Tötung können die BG. statt der geschuldeten Regelleistungen Ersatzleistungen gewähren, aber nur statt der Rente durch Kapitalabfindung oder Aufnahme in Invalidenhäuser, Waisenhäuser oder ähnliche Anstalten.

Über das geschuldete Maß hinaus kann von den Berufsgenossenschaften mehr geleistet werden durch Auszahlung der Witwenrente auch dann, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist, § 590 II, oder indem die Rente über das gesetzliche Ende hinaus

weiter bezahlt wird bis zum Ende des betreffenden Zeitabschnittes, für den sie zuerkannt war. § 613.

Der Fürsorgeanspruch an die BG. erlischt, wenn er entweder nicht innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet worden ist (vgl. § 1546 ff.) oder wenn der gesetzliche Endtermin erreicht ist (Tod des Berechtigten, Wegfall der Beeinträchtigung, Wiederverheiratung). Die einzelnen Leistungen erlöschen durch die Erfüllung (Bewirkung der geschuldeten Leistung), durch Hinterlegung entsprechend § 372 ff. BGB. ev. durch Aufrechnung in Ausnahmefällen nach § 622, in denen die Gegenforderung mit dem Entschädigungsanspruch und seiner Durchführung im Zusammenhang steht. Erlassen werden kann dagegen der Entschädigungsanspruch nicht; da es sich um Leistungen des öffentlichen Rechts handelt, die der Privatvereinbarung entzogen sind.

Die Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Frist beginnt bei fortlaufenden Leistungen mit der Fälligkeit jeder einzelnen Rate § 29 III. Hinsichtlich der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des BGB. §§ 202, 203, 205 ff. entsprechend anzuwenden.

III. Kreis der Fürsorgeberechtigten.

Die soeben ausgeführten verschiedenen Arten der Fürsorge haben die BG. zu kommen zu lassen gemäß § 544, 545:

1. den Arbeitern, Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen. Arbeiter im Sinne der RVO. ist der, welcher seine körperliche Arbeitskraft berufsmäßig (d. h. gewöhnlich gegen Entgeld) im Dienste Dritter (der Arbeitgeber), mithin in unselbständiger Stellung und in wirtschaftlicher Abhängigkeit verwertet. Indessen ist im Gegensatz zur KrV. auf dem Gebiete der UV. ein Lohnbezug keine notwendige Voraussetzung der Ver-

sicherungspflicht. Ebenso ist unerheblich die Art der Löhnung (Tagelohn oder Stücklohn), oder ob der Lohn von dem Unternehmer oder durch Mittelspersonen bezahlt wird. Die Bezeichnung „Arbeiter" umfaßt auch weibliche Personen. Die Erreichung eines bestimmten Alters ist nicht gefordert. Auch Kinder können als Arbeiter anzusehen sein, sofern es sich bei ihnen nur um eine ernste Arbeitstätigkeit und nicht um eine spielartige, tändelnde Beschäftigung handelt (AN. 91, 232; 99, 774). Ohne Einfluß auf die Arbeitereigenschaft und die Versicherungspflicht an sich ist die Staatsangehörigkeit einer Person. Ungünstiger gestellt als die Inländer sind die Ausländer hinsichtlich des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente (§ 596), des Ruhens der Rente (§ 615, 3, 4) und der Kapitalabfindung (§ 617). Es wurden 1911 an 14 Personen als an die ausländischen Hinterbliebenen Getöteter bei Aufgabe ihres Wohnsitzes im Deutschen Reich Abfindungen bezahlt in der Höhe von 11 618 M. (AN. 13, 31).

Arbeiter sind im Sinne des § 544 nur freie Personen, nicht Strafgefangene, Personen, die in Arbeits- oder Besserungshäusern und ähnlichen Anstalten sich befinden (AN. 86, 48; 88, 230; 67, 459), (vgl. Reichsgesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. 6. 00).

Keine Arbeiter sind die selbständigen Hausgewerbetreibenden, wohl aber die sog. Heimarbeiter oder unselbständigen Außenarbeiter. Als unterscheidendes Merkmal für die Eigenschaft als Heimarbeiter oder als Hausgewerbetreibender ist die persönliche, weitergehende, nicht die wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmer anzusehen. Die Versicherungspflichtigen müssen zu demjenigen, für dessen Rech-

nung der Betrieb geht (der Unternehmer, § 633), in einem tatsächlichen Arbeitsverhältnis stehen. Auf die zivilrechtliche Gestaltung des Verhältnisses kommt es nicht entscheidend an. Soldaten, sowie Staats- und Gemeindebeamte fallen unter die Versicherung, wenn sie außerhalb ihres militärischen Dienstverhältnisses oder ihres amtlichen Wirkungskreises tätig sind, wie wenn z. B. ein beurlaubter Soldat in einem landwirtschaftlichen Betriebe bei den Erntearbeiten Hilfe leistet und hierbei verunglückt (AN. 05, 267; 11, 489; Hdbuch I, 58, 218).

Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge sind im § 544 nur besonders aufgeführt, damit die Vorschrift mit den §§ 165 der KrV. und 1226 der I. u. HV. in Einklang gebracht würde. Ihre Tätigkeit entspricht nach der wirtschaftlichen und sozialen Wertung derjenigen eines Arbeiters (z. B. Kellner, Schreiber, Kassenboten).

2. den Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern. Gegenüber dem Arbeiter tritt bei den Betriebsbeamten die Handarbeitstätigkeit mehr zurück. Außerdem ist mit der Stellung eines Betriebsbeamten eine gewisse Beteiligung bei der Betriebsleitung und eine gewisse Aufsichtstätigkeit gegenüber dem Arbeiter verknüpft (vgl. AN. 12, 721, 761).

Werkmeister sind Personen, bei denen körperliche Mitarbeit und betriebsleitende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung ist (z. B. Zuschneider bei einem Bekleidungsgeschäft).

Techniker sind vielfach Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung (Diplom - Ingenieure, Chemiker u. s. w. (Handb. I, 183). Demgemäß sind die in chemischen, physikalischen und sonstigen Laboratorien der Universitäten und Technischen Hochschulen beschäftigten wissenschaftlichen Assistenten

und Dozenten versichert, sofern sie nicht als Beamte nach § 554 von der UV. ausgeschlossen sind. Die beiden letzgenannten Kategorien sind selbstverständlich nur versichert, wenn sie in dem technischen Teile des Betriebes beschäftigt sind. Für die Betriebsbeamten gelten die gleichen Grundsätze wie für die Arbeiter. Aber sie sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst nicht 5000 M. (bisher 3000 M.) übersteigt. Die BG. können den Kreis dieser zwangsweise versicherten Personen erweitern durch ihre Satzung. Ebenso wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit ohne Einfluß auf die Versicherungspflicht sind, ist auch die Dauer der Beschäftigung gleichgültig.

Nicht dem Versicherungszwang unterliegen die Unternehmer selbst (über den Begriff s. u. § 6), die über dem Betriebe stehen, und ebensowenig ihre Ehegatten. Für diese letzteren ist nach § 159 im Hinblick auf das Wesen der Ehe das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Nur Mitunternehmerschaft kann für sie in Frage kommen (§ 551). Die Unternehmer sind befugt, sich selbst unter Versicherung zu stellen nach ihrem Belieben (Selbstversicherung), wenn sie nicht mehr als 3000 M. Jahresarbeitsverdienst haben oder wenn sie regelmässig einen oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen (§ 550, I). Übrigens ist diese Selbstversicherung der Unternehmer nur dann von Bedeutung, wenn die Betreffenden nicht schon durch Bestimmung der Satzung zwangsweise versichert sind. 1911 gab es 14635 freiwillig und 146535 zwangsweise versicherte Betriebsunternehmer (AN. 13, 23); die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter betrug 9657622.

Wenn diejenigen, die sich selbst versichern können, ihre Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt haben, dann kann nach Bestimmung der Satzung ihre Versicherungsberechtigung von der BG. aufgehoben werden. Sie müssen sich neu anmelden und werden daraufhin erst wieder versichert, wenn sie ihre rückständigen Beträge nachgezahlt haben (§ 553).

Auf bestimmte Personenklassen dürfen die BG. ihre Fürsorge nicht erstrecken. Das sind die im § 554 aufgezählten: Beamte, Offiziere und Personen des Soldatenstandes. Für die ist gesetzlich durch die in diesem § angegebene Weise Fürsorge getroffen.

IV. Unfallverhütung.

Als Nebenverpflichtung haben die BG., von dieser eigentlichen, soeben behandelten Fürsorge bei Betriebsunfällen abgesehen, noch für deren Verhütung dem Gesetze und ihren Satzungen gemäß zu sorgen (§ 848 ff.) (unten § 12).

---

§ 3. Rechtliche Natur der BG.

Mitwirkende staatliche Behörden.

Das hervorstechendste Merkmal der deutsch-rechtlichen Genossenschaft ist nach Gierke (Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft I, § 42 ff., Genossenschaftstheorie S. 5 ff.) die Verkörperung der Einzelpersönlichkeit durch die Gesamtpersönlichkeit, in der jene in einem durch den Zweck und die Verfassung bestimmten Umfang aufgeht. Durch die Schaffung der Träger auf den verschiedenen Versicherungsgebieten hat die Gesetzgebung des Deutschen Reiches eine neue Aera der deutschen Genossenschaftsgeschichte herbeigeführt, indem große Bevölkerungsgruppen zu genossenschaft-

lichen Zwangsorganisationen gewaltiger Art vereinigt wurden, nicht mehr im Sinne der alten gewerblichen Berufsgenossenschaften des Mittelalters, sondern mit den neuzeitlichen Zielen sozialer Fürsorge für die wirtschaftlich schwächeren Schichten bei Unfällen, Invalidität und Krankheit (vgl. den Artikel „Genossenschaft" im Wörterbuch der Volkswirtschaft 1911 I, S. 1016).

Die BG. bestehen, um eine ihnen vom Staat auferlegte Pflicht zu erfüllen, indem sie die Fürsorge gewähren; der Versorgungsanspruch, den der verletzte Arbeiter ihnen gegenüber geltend macht, ist ein ihm vom Staat verliehener. Wegen der durch die Reichsgesetze bezweckten Sicherung vor wirtschaftlichen Übeln hat man diese Einrichtungen „Arbeiterversicherungen" genannt. Wenn der Gesetzgeber den Ausdruck „Versicherung" gewählt hat, trotzdem es aus den Motiven zum Stammgesetz hervorgeht und dort wiederholt erklärt ist, es handele sich nicht um ein privatrechtliches Verhältnis, sondern um eine öffentlich-rechtlich geregelte Fürsorge, so hat das nichts Auffallendes an sich, sobald man bedenkt, daß die Arbeiterfürsorge nicht auf dem privatrechtlichen, sondern auf dem wirtschaftlichen Prinzip der Versicherung aufgebaut ist[1]).

Der Name „Berufsgenossenschaft" zeigt an, daß man es mit Verbänden für wirtschaftlich gleiche oder verwandte Betriebe zu tun hat. Nach der Absicht

1) Es würde den Rahmen der Arbeit überschreiten, wenn auf die umstrittene Frage, wie die Arbeiterversicherung rechtlich aufzufassen sei, eingegangen würde. Die hier vertretene Ansicht folgt der herrschenden Meinung; vgl. insbesondere Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht 1912 S. 302 und Rehm, Arch. f. öff. Recht V S. 560.

des Gesetzes, die Fürsorgelasten dem einzelnen Unternehmer abzunehmen und dafür einem Verbande von solchen zu übertragen, sind sie lediglich Unternehmerverbände. Nur die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe tragen die Lasten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung. Den Unternehmern steht daher auch allein Verwaltung auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu. Das Interesse der Versicherten an der ordnungsmäßigen Durchführung der Versicherung wird gewahrt durch ihre Beteiligung an der Rechtsprechung, sowie durch die Mitwirkung beim Erlasse der Unfallverhütungsvorschriften (unter § 13). Unternehmer solcher Betriebe, die nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, können nicht in eine Berufsgenossenschaft aufgenommen werden.

Der Charakter als Zwangsorganisation tritt bei der BG. dadurch hervor, daß die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe kraft Gesetzes verpflichtet sind, sich zu BG. zusammenzuschließen oder der für die Art ihres Betriebes schon bestehenden Berufsgenossenschaft beizutreten. Diese Zwangspflicht der Unternehmer erachtete man für erforderlich, um die Erfüllung der ihnen obliegenden sozialen Pflichten sicherzustellen. Die staatliche Gewalt mußte zu Hilfe kommen und einen Zwang ausüben zur Ansammlung derjenigen Mittel, die erforderlich sind, um dem Arbeiter in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu sichern. Die materielle Berechtigung des Staates, einen solchen Zwang auszuüben, ergibt sich daraus, daß die wirtschaftliche Not der weitaus zahlreichsten Bevölkerungsklasse und die aus dieser Not hervorgehende Unzufriedenheit ein Übelstand ist, unter welchem die Gesamtheit schwer leidet und

welcher die öffentliche Sicherheit, die Wohlfahrt, die Macht, ja die Existenz des Staates mit ernsten Gefahren bedroht. Daher auch, weil es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, sind die BG. als öffentlich-rechtliche Gebilde geschaffen worden (vgl. Enneccerus, Lehrb. des Bürgerl. Rechts § 112, 5). Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Behörden aber nicht. Ihr Bestand und ihre Ausgestaltung sind nicht, wie bei den Personen des bürgerlichen Rechts vom Willen ihrer Mitglieder abhängig, sondern durch das öffentliche Recht geregelt.

Die BG. handeln kraft ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit (§ 4) selbständig durch eigene Organe und auf eigene Verantwortung. Sie haben eigenes Vermögen und eigene Schulden, die von denen ihrer Mitglieder getrennt sind. In einem Rechtsstreit ist nur die BG. Partei, nicht sind es ihre Mitglieder.

Wesentlich für die BG. ist es, daß ihnen der Staat von seinem Hoheitsrecht ein Stück eigener Autonomie übertragen hat, was vor allem durch Errichtung einer Satzung zum Ausdruck kommt. Es besteht insofern ein Analogon zu der Selbstverwaltung der Gemeinden. Nach der Begründung des UVG. vom 6. 7. 84 sollte „die Organisation des Unfallversicherungswesens durch den Gedanken beherrscht werden, daß die daran interessierten Berufskreise diesen Zweig wirtschaftlicher Fürsorge nach tunlichst freier Selbstbestimmung zu übernehmen hätten".

Die realen Kräfte des Volkslebens sollen nach der Allerhöchsten Botschaft vom 17. 11. 81 in den BG. zusammengefaßt werden, deshalb will der Staat nur „Hilfe zur Selbsthilfe leisten, sich davor hüten, das vielgestaltige, in ewigem Fluß befindliche Leben über den Kamm seiner starren Schablone zu scheeren"

(Bismarck). Immerhin können die BG. den staatlichen Schutz und die staatliche Fürsorge nicht entbehren. Um zu verhüten, daß die verliehene Autonomie zu einer Schädigung staatlicher Interessen führe, um dafür zu sorgen, daß sie, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, sich nicht zu mächtigen, von der Staatsgemeinschaft abgesonderten Lebenskreisen ausgestalten, schuf der Gesetzgeber als Gegengewicht das staatliche Aufsichtsrecht. Indem einerseits einem Gemeinwesen als solchem eine eigene Wirkungssphäre eingeräumt, andererseits dem Staate eine Macht über die gemeinheitliche Lebensführung in dieser Sphäre vorbehalten ist, erscheint die Handhabung des Aufsichtsrechts als eine eigentümliche Verwaltungstätigkeit, bei welcher auch wieder die innere Gebundenheit des engeren Gemeinwillens durch den Gemeinwillen höherer Ordnung zur Erscheinung gelangt (vgl. oben S. 36).

Mitwirkende staatliche Behörden.

Zur Ausübung des Aufsichtsrechts bedient sich der Staat der öffentlichen Behörden der RVO. Nach § 35 sind dies: VÄ., OVÄ., RVA. oder die LVÄ. Es wäre unrichtig, aus der Fassung des Eingangs des § 35 zu schließen, daß nur diese Behörden diejenigen der Reichsversicherung sind. Um das Gegenteil klarzulegen, genüge der Hinweis auf § 1343 I, wonach der Vorstand der Versicherungsanstalt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat. Außerdem stehen den speziellen Versicherungsbehörden andere gegenüber, die neben dem sonstigen Amts- und Wirkungskreis auch an der Reichsversicherung beteiligt sind: der Bundesrat, der Reichskanzler, die obersten Verwaltungsbehörden, die höheren Verwaltungsbehörden, die Ortspolizeibehörden, die Postbehörden.

Für uns sind zunächst am wichtigsten die speziellen Versicherungsbehörden, in denen alle behördlichen Geschäfte der Reichsversicherung zentralisiert werden. Ihre Tätigkeit zerfällt in Verwaltung und Rechtsprechung; letztere wieder in Spruch- und Beschlußtätigkeit, auf dem Gebiete der Verwaltung sind die Versicherungsbehörden wegen des dem BG. sehr umfassend gewährten Selbstverwaltungsrecht mehr auf dessen Ergänzung durch die Aufsicht angewiesen. Die Aufsicht erstreckt sich allgemein nicht auf die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der BG., sondern nur auf die Rechtmäßigkeit ihres Handelns entsprechend den Schranken der Satzungen (§ 30). Die Mittel, durch welche die Aufsichtstätigkeit ermöglicht wird, sind Kontrolle, Zwang, Selbsteintritt. Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, in weitgehendster Weise über alle Gegenstände der Verwaltung unter Vorlegung von etwa vorhandenen Belegen Auskunft zu verlangen und zwar vor allen bei der Verwaltung der BG. beteiligten Personen, Organen und Angestellten (§ 31 I, II). Wenn Beschlüsse der Organe gegen Gesetz und Satzung verstoßen, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Bevor die Beschwerde entschieden ist, darf der Beschluß nicht ausgeführt werden (§ 8). Damit Gesetz oder Satzung beobachtet werden, sind die Versicherungsbehörden ermächtigt, Geldstrafen bis zu 1000 M. zu verhängen (§ 31 III). Und wird einer Anweisung der Versicherungsbehörden zur Vornahme einer bestimmten Verwaltungshandlung nicht entsprochen, dann kann sie diese auf Kosten der BG. selbst vornehmen oder vornehmen lassen. §§ 32, 379, 689.

Eigentliche Aufsichtsbehörde ist für die BG. das RVA. (LVA.). Gegen die Entscheidung der VÄ. und OVÄ. gibt es regelmäßig die Beschwerde an die höhere Instanz, die Entscheidungen des RVA. und LVA. sind dagegen endgültig. Nur gegen die Versagung der Genehmigung der Satzung gibt es Beschwerde an den Bundesrat (§ 681, 683).

Als Anhalt für die Organisation der Versicherungsbehörden mögen folgende Angaben dienen. Sie sind gegliedert in die drei oben erwähnten Instanzen. Das VA. besteht für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) und ist dieser als Abteilung für Arbeiterversicherung angegliedert, das OVA. wird in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde (Regierungsbezirk) errichtet und ist selbstständig, oder an diese angegliedert. Das RVA. ist die oberste Behörde der gesamten Arbeiterversicherung für das ganze deutsche Reich. Für solche Bundesstaaten, die mindestens 4 OVÄ. umfassen, können bestehende LVÄ. erhalten bleiben (z. Z. in Bayern, Sachsen, Baden). Sie treten regelmäßig an die Stelle des RVA., soweit die beteiligte BG. nicht über das Gebiet des Bundesstaates hinausreicht. Neue LVÄ. dürfen nicht errichtet werden. Bei den Versicherungsbehörden sind neben öffentlichen Beamten Laien im Ehrenamte tätig, die von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden. Die Zahl der Arbeitervertreter war 1911: 2199 (AN. 13, 22). Bei den obersten Behörden nehmen auch Mitglieder der ordentlichen Gerichte als Beisitzer an der Rechtsprechung teil. Für diese letzteren sind besondere Abteilungen gebildet, die bei den VÄ. als Spruch- oder Beschlußausschüsse (3 Mitglieder) bei den OVÄ. als Spruchkammern (5 Mitglieder) und Beschlußkammern

(4 Mitglieder), bei dem RVA. und den LVÄ. als Spruchsenate (7 Mitglieder) und Beschlußsenate (mindestens 5 Mitglieder) bezeichnet werden.

Über die Rechtsprechung selbst handelt der folgende Paragraph.

Von den anderen Behörden, die bei der Reichsversicherung beteiligt sind, sind noch zu nennen die Ausführungsbehörden, die dann als Versicherungsträger wirken, wenn das Reich, ein Bundesstaat, ein für leistungsfähig erklärter Kommunalverband als Unternehmer nach § 624 ff. auftritt.

Der Bundesrat wirkt vor allem bei der Bildung, Veränderung und Auflösung von BG. mit §§ 629, 635—639. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) wird tätig, wenn es sich um BG. handelt, deren Bezirke sich über das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken. Er bezeichnet auch die Ausführungsbehörden, welche die Befugnisse und Obliegenheiten der BG. wahrzunehmen haben, wenn das Reich an deren Stelle tritt, den Reichsverwaltungen.

Die Mitwirkung der Postverwaltungen und Ortspolizeibehörden wird unten § 15, 16 behandelt werden.

---

§ 4. Die Rechtsprechung.

Es besteht für die Rechtsprechung im Reichsversicherungsrecht ein besonderes Verfahren, das sich teilt in Spruch- und Beschlußverfahren. Die Streitsachen zerfallen dementsprechend in Spruchsachen und Beschlußsachen.

Unter Spruchsachen sind vorwiegend solche Streitsachen zu verstehen, in denen gestritten wird über die Verpflichtung zur Gewährung der Fürsorge

zwischen dem Fürsorgeberechtigten und der BG. („Rentenstreit"). Das Spruchverfahren entspricht vielfach dem Verfahren der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ist jedoch weniger förmlich gestaltet und den besonderen Bedürfnissen der Arbeiterversicherung angepaßt. Vor allem wird der Sachverhalt von Amts wegen ermittelt (Inquisitionsmaxime), und das Verfahren von Amts wegen betrieben; die Behörden sind an keine Beweisregel gebunden.

Beschlußsachen sind Streitsachen vorwiegend verwaltungsgerichtlicher Art (Beitrags- Gefahrtarifs- Katasterbeschwerden, Straf- und Disziplinarsachen etc.). Das Beschlußverfahren entspricht vielfach dem Verfahren bei den Verwaltungsgerichten der deutschen Einzelstaaten. Entsprechend den beiden Verfahrensarten sahen wir oben organisiert Spruch- und Beschlußausschuß der VÄ., Spruch- und Beschlußkammern der OVÄ., Spruch- und Beschlußsenate des RVA.

Soweit das Gesetz nicht das Spruchverfahren ausdrücklich vorschreibt, ergehen die Entscheidungen des Versicherungsprozesses im Beschlußverfahren (§ 1780).

Die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren sind gegeben durch das 6. Buch der RVO. und die 3 kaiserlichen Verordnungen vom 24. 12. 1911 (RGBl. 1083 ff.) über den Geschäftsgang und das Verfahren vor den VÄ. (VAO.), OVÄ. (OVAO.) und dem RVA. (RVAO.).

Von dem Versicherungsprozeß ist stets zu unterscheiden das Feststellungsverfahren der Arbeiterversicherung. Die Feststellung gehört zur Verwirklichung des Fürsorgeanspruchs. Es fehlt hier also an einer zu entscheidenden Streitsache.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung entscheidet nach § 1568 zunächst die BG. (die VÄ. entscheiden

nur in Sachen der KrV. § 1636). Gegen den Bescheid der BG. steht den Fürsorgeberechtigten Einspruch innerhalb eines Monats zu (§ 1591 ff.). Ehe daraufhin ein „Endbescheid" ergeht, erfolgt nochmals ein „Zwischenverfahren" vor der zur Erteilung des Endbescheides zuständigen Stelle, also vor dem Vorstand der BG. oder auch vor dem VA. § 1592 I. Gegen den Endbescheid gibt es nach § 1675 Berufung an das OVA. (Spruchkammer), in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erhebung der Berufung wohnt oder beschäftigt ist (§ 1677 I).

Das Verfahren dort ist im wesentlichen das gleiche wie vor dem VA. § 1679: Anhängigmachung des Verfahrens durch Einreichung eines Schriftsatzes (Klage, Beschwerde, Antrag). Beschaffung der notwendigen Grundlagen; es folgt, wenn es erforderlich ist, zur Klärung des Sachverhalts von Amts wegen weitere Aufklärung der Sache durch das Gericht, und es beginnt die mündliche Verhandlung. Dabei sind die Beisitzer möglichst aus Angehörigen solcher Betriebe zu wählen, die dem Unfallbetrieb technisch und wirtschaftlich nahestehen (§ 1685).

Wenn das OVA. in einem Fall, wo es endgültig entscheidet, weil ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht zulässig ist (§ 1700), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des RVA. abweichen will, oder wenn es sich handelt um die noch nicht festgelegte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so entscheidet das OVA. nicht selbst, sondern hat die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das RVA. abzugeben (§ 1693 I).

Das RVA. entscheidet über die Rechtsmittel der Revision und des Rekurses gegen die Urteile der OVÄ.

Revision gibt es nach § 694 nur in Sachen der KrV. oder I. und HV. Der Rekurs in der UV. dagegen ermöglicht im Gegensatz zur Revision, ebenso wie die Berufung, die erneute Prüfung des gesamten Sachverhalts nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Beziehung (novum iudicium). Es können daher im Rekursverfahren jederzeit neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweise erhoben werden. Der Rekurs ist indessen nur zulässig in Rentenstreitsachen, nicht in sonstigen Spruchsachen wie aus § 1700, 1777 hervorgeht; unzulässig auch bei Rentenstreitsachen, wenn es sich handelt um die Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse (§ 1700, 8).

Das Verfahren vor dem RVA. ist im wesentlichen dasselbe wie in den Vorinstanzen. Die Entscheidung steht den Spruchsenaten zu. Um jedoch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, muß jede Sache, in der ein Senat des RVA. in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senates abweichen will, an den beim RVA. gebildeten „großen Senat“ zur Entscheidung verwiesen werden (§ 1717). (Der „große Senat“ ist zusammengesetzt gemäß § 101).

Ein beschleunigtes, dem Rekursverfahren im wesentlichen gleich gestaltetes Verfahren vor dem RVA. als erster und letzter Instanz findet statt, wenn mehrere BG. darüber streiten, wer von ihnen einen Unfall zu entschädigen hat oder wie die Entschädigungslast zu verteilen ist, wenn ein Unfall bei einer Beschäftigung für mehrere Betriebe oder Tätigkeit sich ereignet hat, die bei verschiedenen BG. versichert sind (§ 1735 ff).

Gegen rechtskräftige Urteile aller Versicherungsbehörden ist bei gewissen großen Mängeln oder

schweren Verstößen gegen das Verfahren eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig, in der die angefochtene Entscheidung aufgehoben und durch eine andere ersetzt werden kann. Unter denselben Voraussetzungen ist ein gleiches Verfahren auch gegen rechtskräftige Bescheide und Endbescheide der BG. gegeben (§ 1722 und 1744).

Die „anderen Spruchsachen", vor allem Streitigkeiten über Ersatz- und Erstattungsansprüche, werden regelmäßig zunächst von dem Spruchausschusse der VA. sodann im Wege des Rechtszuges von der Spruchkammer des OVA. und dem Spruchsenat des RVA. entschieden (1771). Gegen die Urteile der Spruchkammern findet nur die Revision statt (§ 1777 ff).

Die Beschlußsachen werden regelmäßig von dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Versicherungsbehörde bearbeitet. Ein Verfahren vor den obengenannten Abteilungen dieser Behörden (Beschlußausschuß, Beschlußkammer, Beschlußsenat) findet nur in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen sowie dann statt, wenn der Vorsitzende einer Beschlußkammer oder eines Beschlußsenates Sachen, in denen es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, an die Kammer oder an den Senat überweist. Eine solche Überweisung kann bei Meinungsverschiedenheit auch ein Mitglied der Behörde herbeiführen (§ 1781 II).

Das Beschlußverfahren unterscheidet sich dadurch vor allem vom Spruchverfahen, daß eine mündliche Verhandlung nur auf Anordnung des Vorsitzenden stattfindet und daß die Verhandlungen nicht öffentlich sind. Aber wenn der Sachverhalt klarzustellen ist und Beweise noch zu erheben sind, dann

gelten dieselbee Vorschriften wie für das Spruchverfahren (§ 1790, 1789).

Beim Beschlußverfahren sind die Rechtsmittel Beschwerde und weitere Beschwerde. Die Entscheidungen, welche auf weitere Beschwerde vom OVA. erlassen werden, sind endgültig. (Auch hier ist ev. dasselbe Verhalten wie in § 1693, I seitens des OVA. zu beobachten (§ 1799).

Das Verfahren im Versicherungsprozeß ist regelmäßig kostenfrei. Nur in Spruchsachen der KrV. legt das OVA. dem unterlegenen Teil eine Gebühr auf, die für je hundert Mark des Streitgegenstandes 2 M., jedoch im ganzen nicht über 20 M. beträgt. Auch können in allen Sachen einem Beteiligten solche Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, die er durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat (§ 1802, 1803).

Die außergerichtlichen Kosten (z. B. Reisekosten zum Termin) hat die unterlegene Partei der anderen insoweit zu ersetzen, wie es nach Lage der Sache angemessen ist. Der Betrag ist zahlenmäßig von amtswegen festzusetzen (§ 1670).

Kapitel 2.

Die Verfassung der BG.

§ 5. Die Erscheinungsform.

I. Umfang.
1. Anzahl.

Es bestehen heute im Deutschen Reich 67 gewerbliche BG. zur Durchführung der reichsgesetzlichen UV., nachdem im Jahre 1912 die Detailhandels-BG. hinzugekommen ist (AN. 12, 925). Ein ausführliches Verzeichnis der BG. befindet sich in dem Sonderheft der AN. des RVA. vom 15. 3. 13, das die Ausführungsbestimmungen für die RVO. enthält. Nach der für 1911 abgeschlossenen und im ersten Hefte der AN. des RVA. von 1913 erschienenen Statistik umfaßten die alten 66 BG. 743 823 Betriebe mit durchschnittlich 9 846 599 versicherten Personen[1]). Von diesen 67 BG. dehnen sich entsprechend den Angaben des RVA. im Verzeichnis der gewerblichen BG. (AN. 1913, 281 ff.) über das ganze Reich aus 35 (z. B. Müllerei-BG.,

1) Zu den gewerblichen BG. treten noch die 48 landwirtschaftlichen BG. und die staatlichen Ausführungsbehörden, mit denen zusammen gegen Unfälle im Jahre 1911 versichert waren 24 627 000 Deutsche (15 391 000 Männer, 9 236 000 Frauen) bei einer Gesamtbevölkerung von 65 400 000 Personen.

Tabak-BG., Deutsche Buchdrucker-BG.); 32 sind örtlich organisiert, wozu hauptsächlich diejenigen der Eisen-, Stahl-, Textil- und Holzbearbeitungsindustien, des Bauwesens und der Binnenschiffahrt gehören.

Die Bildung der BG. hat sich teils den Verschiedenheiten der gewerblichen Verhältnisse, teils altbegründeten geschichtlichen Beziehungen angeschlossen; insbesondere haben sich zu erheblichem Teil die im Rheinland und Westfalen angesiedelten Industrien unter dem Gefühl der landsmannschaftlichen und kulturellen Zusammengehörigkeit einheitlich organisiert (Hütten- und Walzwerks-BG. in Essen, Maschinen- und Kleineisenindustrie-BG. in Düsseldorf, Rheinisch-Westfälische Textil-BG. in M.-Gladbach).

Die BG. sind Verbände von außerordentlich verschiedenem Umfang. Einige von ihnen enthalten nur wenige, aber um so mächtigere Betriebe der modernen Industrie, wie z. B. die genannte Hütten- und Walzwerks-BG. mit 218 Betrieben, deren jeder im Durchschnitt 800 Versicherte beschäftigt, andere umfassen vornehmlich Kleingewerbe, wie z. B. die Fleischerei-BG., die 1906 56319 Betriebe zählte oder die Fuhrwerks-BG., die in ihrem Jubiläumsbericht 1910 die Zahl ihrer Betriebe auf 33092 angibt.

Für die berufsgenossenschaftliche Organisation bleibt besonders zu beachten, das nicht nur diejenigen Arten von gewerblichen Berufszweigen hier in Betracht kommen, für die das Gesetz eine Versicherungspflicht schlechthin ohne Rücksicht auf Größe und Art des Einzelbetriebes in § 537 ausgesprochen hat, sondern, daß jeder gewerbliche Betrieb, wenn er fabrikmäßig (§ 538) betrieben wird, versicherungspflichtig ist und einer BG. angehören muß. Damit ist dem Grundgedanken der Unfallversicherungsgesetze entsprochen,

daß möglichst sämtliche überhaupt bestehenden Betriebszweige einem Versicherungsträger zugeteilt seien.

Das gesamte Gebiet einer BG. kann zum Zwecke der Dezentralisation der Verwaltung im Interesse einer schleunigen und sachlichen Erledigung der Geschäfte in räumliche Unterbezirke, sog. „Sektionen“ eingeteilt sein (§ 678). Die Motive zum Stammgesetz von 1884 führten aus, daß die räumliche Ausdehnung der Genossenschaften in den überwiegend meisten Fällen die Einrichtungen von Sektionen erforderlich machen würde. Hierbei würden „die Erfahrungen der freien wirtschaftlichen Vereine als zweckmäßiger Anhalt dienen können“. Die mannigfaltigen Verschiedenheiten, welche bezüglich der Verwaltung dieser Vereine, deren große Mehrzahl ebenfalls in Sektionen eingeteilt war, bestanden, lieferten den Beweis, wie wenig eine einheitliche Verwaltungsorganisation für alle BG. den Interessen und den Wünschen der Beteiligten sowie den praktischen Bedürfnissen entsprochen haben würde. 2. Sektionen.

Die Sektionen werden errichtet und mit mehr oder weniger großer Selbständigkeit ausgestattet nach den Bestimmungen der BG.-Satzung (§ 678, 699). Sie haben keine eigne Rechtspersönlichkeit, sondern lediglich die Bedeutung räumlicher Verwaltungsbezirke (OVG. 47, 365).

45 BG. haben von der Berechtigung der Sektionsbildung Gebrauch gemacht. Es bestehen 322 Sektionen. Die Zahl der Sektionen schwankt in den einzelnen BG. zwischen 2 und 17, die meisten hat die Müllerei-BG. Die Beobachtung, daß die 3 letztgenannten BG. des amtlichen Verzeichnisses (Fleischerei-, Schmiede-, Detailhandels-BG.) ohne Sektionsbildung geblieben sind, trotzdem gerade sie viele kleine Betriebe umfassen und sich über das

ganze Reichsgebiet erstrecken, läßt die Annahme berechtigt erscheinen, daß man neuerdings wieder mehr dem Zentralisationsprincip zuneigt.

II. Bildung.

Für die Bildung von BG. hatte das Stammgesetz zwei Möglichkeiten vorgesehen: die freiwillige Bildung und die Bildung durch den Bundesrat. Im ersteren Falle hatte der Bundesrat die von den Generalversammlungen der Betriebsunternehmer gefaßten Beschlüsse zu genehmigen, im andern Falle wurden die BG. durch Beschluß des Bundesrates nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Industriezweige gebildet. In beiden Fällen aber lag die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesrats dem RVA. ob. Die Bildung der BG. durch den Bundesrat sollte nur dann eintreten, wenn innerhalb der gesetzlich vorgesehenen oder vom Bundesrat etwa gewährten weiteren Frist die freiwillige Bildung nicht zustande gekommen wäre. Der Gesetzgeber erstrebte also in erster Linie die freiwillige Errichtung; das RVA. mußte demgemäß vor allem darauf bedacht sein, daß sich die berufsgenossenschaftliche Organisation möglichst lückenlos vollzog.

Die umfangreichen Vorverhandlungen, welche in § 12ff. des Stammgesetzes vorgesehen waren, sind mit der Vergangenheit abgeschlossen. Heute entsteht eine BG. gemäß den Bestimmungen der RVO. auf einfachere Weise.

Das RVA. beruft und setzt die Gründungsversammlung zusammen (Artikel 46 EG.) und leitet zunächst ihre Verhandlungen. Sobald ein „vorläufiger Vorstand“ gewählt ist (§ 676 II), geht die Leitung auf diesen über. Dann errichtet die Gründungsversammlung eine Satzung für die BG. (§ 676). Die Satzung

muß dem RVA. vorgelegt werden (§ 681). Wenn das RVA. die Genehmigung nach weiteren Verhandlungen endgültig versagt, dann wird abermals eine Gründungsversammlung zur Beschlußfassung über eine neue Satzung berufen. Kommt eine solche wieder nicht zustande, dann erläßt das RVA. die Satzung selbst (§ 682). Auf Grund der gültigen Satzung wird der Vorstand gewählt. Ist die Satzung vom RVA. genehmigt, so bereitet dieses die Entscheidung des Bundesrates vor § 640. Die Errichtung durch den Bundesrat darf nur dann erfolgen § 641, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit verbürgt erscheint. Außerdem sprechen noch organisatorische Rücksichten mit § 641, 1.

Meistens wird heutzutage nach EG., Artikel 43 verfahren werden können, wonach der Bundesrat bestimmt, wie weit Gewerbezweige den bestehenden BG. zugeteilt werden sollen.

Erwähnt sei noch, daß außer den BG. und den staatlichen Ausführungsbehörden durch den Bundesrat als selbständige Versicherungsträger auch noch „Versicherungsgenossenschaften“ errichtet werden können. Eine solche besteht für die Versicherung der Tätigkeiten (nicht berufsmäßigen Betriebe) der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer, soweit diese Tätigkeiten nicht bei einem anderen Versicherungsträger mitversichert, dort dessen „Zweiganstalten“ bilden. Die Versicherungsgenossenschaften haben eigene Rechtspersönlichkeit, die den BG. angegliederten Zweiganstalten dagegen nicht (§ 629 I), wenn auch eigene Parteifähigkeit (der Begriff ist derselbe wie im Prozeßrecht.

III. Versicherungsgenossenschaft. Zweiganstalten.

Die Zweiganstalten sind Verwaltungseinrichtungen der betreffenden BG. wie die Sektionen Verwaltungsbezirke von dieser darstellen. Sie sind vor

allem eingeführt für den Regiebau, d. h. für diejenigen Bauunternehmungen, die von den Bauherren, entweder kleinen Privatleuten oder aber großen Unternehmungen öffentlichen oder privaten Charakters, in eigener Regie, ohne Vermittlung von selbständigen Baugewerbetreibenden ausgeführt werden. Bei diesen Bauten wird das Baugewerbe ausgeschaltet, indem der Bauherr unmittelbar die für die Errichtung des Baues notwendigen Arbeiten übernimmt; sie entbehren vermöge dieser Eigentümlichkeit der Stetigkeit und Dauer und des Zusammenhanges, die im Gewerbe vorhanden sind; ist der Bau beendet, so hört damit auch die Beziehung zu der unfallbringenden Tätigkeit und die Möglichkeit auf, den Unternehmer zu den Lasten der UV. heranzuziehen. Es fehlt daher bei den Zweiganstalten an einem sich fortgesetzt erneuernden Versicherungsträger von dauernder Leistungsfähigkeit, wie ihn die Gesamtheit der Gewerbetreibenden, die BG. darstellt; daher kann bei den Zweiganstalten (für die Bauunternehmung unter eigener Regie) für die Deckung der Unfälle, die bei diesen unausgesetzt wechselnden Arbeiten vorkommen, auch das Umlageverfahren nicht angewendet werden (vgl. unten § 12).

IV. Änderungen.

Änderungen in der äußeren Erscheinungsform, im Bestande der BG. können entstehen durch Vereinigung mehrerer BG. zu einer einzigen oder durch Ausscheiden einzelner Gewerbszweige aus einer BG., die dann in eine andere übergehen oder eine neue selbständige BG. bilden. In beiden Fällen, der Vereinigung und dem Ausscheiden, bedarf es eines Beschlusses der beteiligten Genossenschaftsversammlungen, der vom Bundesrat zu genehmigen ist (§ 636, 639). Die Rechtswirkungen der Vereinigung sind in § 642 geregelt. Eine Vereinigung mehrerer BG. hat noch nicht statt-

gefunden. Die Rechtswirkungen des Überganges sind in den § 643 bis 646 geregelt.

Die Auflösung einer BG. kann stattfinden, wenn sie unfähig wird, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Auflösung erfolgt auf Antrag des RVA. durch den Bundesrat. Die der aufgelösten BG. angehörigen Gewerbszweige werden anderen BG. zugewiesen, Rechte und Pflichten der aufgelösten BG. gehen auf das Reich bezw. einen Bundesstaat über (§ 647, 648).

---

§ 6. Die Grundlagen im einzelnen.

Die Grundlage für jede BG. bildet der unter einem Unternehmer stehende versicherungspflichtige „Betrieb".

I. Betrieb.

Der Begriff „Betrieb" ist im Gesetz nicht definiert. Man hat nach der RVO. darunter einen Inbegriff wirtschaftlicher Verrichtungen von einiger Dauer zu verstehen. Die Versicherung ergreift also nur den technischen Teil eines Unternehmens, nicht den rein kaufmännischen oder rein wissenschaftlichen. (Die im Bureau usw. beschäftigten kaufmännisch geschulten Personen stehen also, im Gegensatz zu den im Betriebe beschäftigten nicht unter Versicherungspflicht (AN. 85, 3).

Der Betrieb ist entweder ein einfacher oder ein zusammengesetzter. In letzterem Fall spricht man von Gesamtbetrieb, der wieder zerfällt in Hauptbetrieb und Nebenbetrieb. Welcher Betrieb in einem Gesamtbetrieb als der Hauptbetrieb anzusehen ist, bestimmt sich danach, in welchem der mehreren Betriebe der Schwerpunkt des Unternehmens liegt.

So kann z. B. ein Steinbruchsbetrieb der Nebenbetrieb eines Baubetriebes sein, ein Fuhrwerksbetrieb Nebenbetrieb der Landwirtschaft. Die Frage, wann ein Gesamtbetrieb oder eine Mehrheit selbständiger Betriebe vorliegt, ist oft nicht leicht zu beantworten. Maßgebend für die Beurteilung der Frage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse (zahlreiche Beispiele gibt das Handbuch der UV. I, 345 ff. So wurde ein Gesamtbetrieb in folgenden Fällen angenommen: Eine Mahlmühle und eine Baumwollspinnerei werden 160 Schritte von einander entfernt auf demselben Grundstücke bêtrieben. Sie benutzen das Gefälle desselben Wasserlaufes und haben gemeinschaftlich den Direktor, zwei Geschirrführer, einen Schlosser und einen Zeugarbeiter (RVA., Verfügung vom 27. 2. 86). — Eine größere Anzahl von Eisenerzgruben liefert ausschließlich Eisenerze für ein Hüttenwerk zum Selbstkostenpreis ohne Gewinnzuschlag. Hütten- und Grubenbetriebe stehen unter derselben Oberleitung und besitzen dieselben Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Die Arbeiter wechseln, Grubeneisenbahnen verbinden die Hütte mit den Gruben. (RVA., Vf. vom 1. 10. 86). — Dagegen wurden besondere Betriebe in folgendem Falle angenommen: Mehrere Gruben sind vom Hüttenwerke 26 bis 222 km entfernt; obwohl dieselbe Oberleitung besteht und die kaufmännischen Geschäfte von einer Zentralstelle geführt werden, bilden die Gruben wegen ihrer bedeutenden örtlichen Trennung von der Hütte und untereinander je einen besonderen Betrieb (RVA., Vf. vom 1. 12. 86). Eine besondere Rolle spielen die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe. Ausschlaggebend für die Entscheidung, ob eine landwirtschaftliche oder gewerbliche BG. zuständig ist, ist

wiederum das Moment der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Das RVA. hat besondere Bestimmungen über die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der am häufigsten vorkommenden landwirtschaftlichen Nebenbetriebe erlassen (AN. 01, 623). Da die durch die Zugehörigkeit zu einer landwirtschaftlichen BG. entstehenden Lasten geringer sind (etwa $^1/_3$—$^1/_4$) als bei einer gewerblichen BG. (vgl. § 979), so besteht bei den Unternehmern die Geneigtheit, sich diesen wirtschaftlichen Vorteil zunutze zu machen. Das RVA. hat die Tendenz, dieses Bestreben zu unterstützen (Handb. der UV. II, 34 ff.).

Voraussetzung für die Versicherungspflicht eines Betriebes ist, daß er durch das Gesetz § 537 ff. ausdrücklich der Versicherung unterworfen ist. Außer dieser Frage ist nicht etwa weiter zu prüfen, ob er gefährlich ist. Das Gesetz hat selbst in 11 Nummern im § 537 alle die Betriebe aufgezählt, die es als gefährlich ansieht und deshalb der Versicherungspflicht unterstellt. Im § 538 redet es besonders von „Fabriken". Auch hier hat es, ebenso wie die der RVO. vorhergehenden Gesetze darauf verzichtet, eine erschöpfende Begriffsbestimmung zu geben. Der allgemeine Sprachgebrauch muß entscheiden. Danach handelt es sich meistens um gewerbliche Betriebe von größerem Umfang, die vorwiegend Rohprodukte oder Halbfabrikate be- oder verarbeiten. Im Zweifel wird die Frage im Verfahren nach § 660 oder im instanziellen Feststellungsverfahren entschieden. Die im § 538 bezeichneten Betriebe gelten aber unter allen Umständen als Fabriken.

Ein Betrieb ist gewerbsmäßig, wenn er zu Zwecken des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle für einige Dauer unterhalten wird. Diese

Voraussetzung fehlt bei rein wissenschaftlichen oder rein künstlerischen Tätigkeiten, ferner bei Tätigkeiten, die ohne Erwerbszweck lediglich Unterrichts-, Besserungs- und ähnliche Zwecke verfolgen (AN. 97, 373).

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug 1911 743 823 (AN. 13, 22).

II. Unternehmer.

Jeder Betrieb an sich hat einen Unternehmer. Unternehmer ist derjenige, dem das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes zum Vorteil oder Nachteil gereicht. Unternehmer ist nicht immer der Eigentümer der Betriebsanlagen und Gegenstände, vielmehr unter Umständen auch der Pächter, der Nießbraucher, der Kapitalist, der einer vermögenslosen Person durch Hergabe der Mittel die Durchführung eines Betriebes ermöglicht und sich einen Teil des Reingewinns versprechen läßt. Der Umstand, daß jemand Unternehmer eines Betriebes ist, steht der Annahme nicht entgegen, daß er in einem anderen Betriebe die Stellung eines Arbeiters einnimmt. In allen diesen Fällen sind die gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung. Eine große Zahl von Einzelfällen sind im Handbuch der UV. I, 361—379 mitgeteilt. Z. B. RekE. vom 23. 9. 1890: Ein Holzgeschäft hat einem selbständigen gewerbsmäßigen Dreschmaschinenbesitzer das Sägen von Holz gegen einen der Menge nach bestimmten Preis übertragen. Dieser ist Unternehmer der Sägearbeit; er hat nicht etwa mietweise auf Zeit seine Dampfmaschine dem Holzgeschäft überlassen. Besondere Schwierigkeiten bereiten in der Praxis die Fälle, in denen jemand die Ausführung der Arbeit in mehr oder weniger umfangreichem Maße anderen Personen in Akkord überträgt. Es ist in diesen Fällen zu prüfen, ob die gewährte Vergütung nur einen Arbeits-

lohn oder einen Unternehmergewinn darstellt. Das RVA. hat ein Arbeitsverhältnis angenommen z. B. bei Ziegelmeistern, sog. Pächtern von Steinbrüchen, Kahnführern, Zeitungsagenten usw.

III. Zugehörigkeit.

Steht die Versicherungspflichtigkeit des Betriebes eines Unternehmers fest, so ist die Frage der sachlichen Zuständigkeit der BG. von großer Bedeutung. Um die Zuweisung der einzelnen Betriebe an die zuständigen BG. zu erleichtern, hat das RVA. ein alphabetisches Verzeichnis der Gewerbszweige aufgestellt, das zuletzt im Jahre 1903 amtlich veröffentlicht (AN. 03, 403ff.) und im Jahre 1906 durch einen Nachtrag ergänzt und abgeändert worden ist (AN. 06, 477). Dieses Verzeichnis ist in einer neuen — nicht amtlichen — Überarbeitung im Handb. der UV. III, 20ff. abgedruckt. Das alphabetische Verzeichnis soll für die Beurteilung der Frage, zu welcher BG. ein Betrieb gehört, nur einen Anhalt bieten, ohne dadurch der Prüfung der Zugehörigkeit durch die Genossenschaftsvorstände und das RVA. vorzubeugen. Neue Zuständigkeitsbestimmungen werden demnächst die auf Grund des Artikels 43/44 BG. ergehenden Bundesratsbeschlüsse enthalten. Vollständig werden im Leben dadurch die Streitigkeiten (früher „Katasterstreitigkeiten") nicht zu beseitigen sein. Zu Entscheidungen in wirtschaftlichen Fragen, um die es sich hierbei vorwiegend handelt, sind mehr wirtschaftliche, als juristische oder technische Kenntnisse nötig. Dieser Einsicht hat sich das RVA. wie aus dem Geschäftsbericht von 1908 hervorgeht, nicht verschlossen, indem es sagt: „Da die Entscheidungen vielfach tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifen, so erscheint es geboten, den Mitgliedern des Amtes mehr als bisher durch Besichtigung von Betrieben, Besprechungen an Ort und

Stelle usw. die erforderliche Kenntnis der praktischen Lebensverhältnisse zu vermitteln."

---

§ 7. Die Organe der BG.

Organ eines Verbandes ist eine physische Person oder eine Mehrheit von solchen, die vermöge ihrer Stellung innerhalb des Verbandsorganismus dazu berufen ist, den Willen des Verbandes als solchen zu bilden und zu äußern. (So Rosin, Recht der Arbeiterversicherung I, 685). Man folgt zweckmäßigerweise demselben Autor in der Einteilung der Organe der BG. in notwendige, bedingt notwendige und fakultative Organe; in Zentralorgane und dezentralisierte Organe; in Generalorgane und Spezialorgane.

Wir haben bei der BG. als Organe: den Vorstand, die Genossenschaftsversammlung, Vertrauensmänner der Genossenschaft, den Ausschuß zur Prüfung der Jahresrechnung oder zur Vertretung der BG. gegenüber dem Vorstand.

Notwendige Organe sind hiervon der Vorstand als oberstes Executiv- und die Genossenschaftsversammlung als Repräsentativorgan. Beides sind Zentralorgane, da ihre Wirksamkeit sich über die ganze BG. erstreckt.

Generalorgan ist dagegen der Vorstand nach § 685. Spezialorgan ist die Genossenschaftsversammlung, da ihr wie allen übrigen Organen nur einzelne bestimmte Aufgaben obliegen.

Bedingt notwendige Organe sind der Sektionsvorstand und die Sektionsversammlung. Sie sind

bedingt dadurch, ob die BG. in Sektionen eingeteilt ist, §§ 678, 679, oder ob sie eine Zweiganstalt hat (§ 797). Diese Organe gehören zu den dezentralisierten Organen, sie sind besondere Organe der Sektionen (Zweiganstalten), mittelbare der BG.

Zu den bedingt notwendigen Organen wird man auch den Ausschuß zur Vertretung der BG. gegenüber dem Vorstand (§ 677, 7) zu rechnen haben, denn die Bestellung eines solchen Ausschusses kann auf den Bedarfsfall beschränkt werden, ist aber dann erforderlich. — 1911 Anzahl: 7546 Personen.

Fakultative Organe sind die Vertrauensmänner, denen Angelegenheiten örtlicher Bedeutung obliegen, insbesondere eine Kontrolle über die einzelnen Unfälle und ihre Entschädigungen; § 678, 3; ebenso die verschiedenen Ausschüsse und Kommissionen zur Erledigung bestimmter Arten von Aufgaben (Prüfung der Jahresrechnung § 686, 3; Aufstellung und Änderung des Gefahrtarifs § 707; Feststellung der Entschädigungen § 1569 u. a.). — 1911 Anzahl: 3575 Personen.

Vorstand.

Der Vorstand der BG. ist keine Behörde, sondern gesetzlicher Vertreter einer zur Durchführung der RV. berufenen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts § 89 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind daher auch keine Beamten im Sinne des StGB. (RG., E. in Sts. 38, 17). (Anders natürlich, wenn eine öffentliche Behörde, ein Provinzialausschuß, Genossenschaftsvorstand ist). Der Vorstand der BG. hat jedoch ähnlich einer öffentlichen Behörde öffentlich rechtliche Aufgaben zu erfüllen, er kann daher von öffentlichen Behörden Rechtshilfe verlangen § 115, Geldstrafen festsetzen und seine Aufgaben als solche nicht ändern oder übertragen. 1911 betrug die Zahl der

Mitglieder des BG-Vorstandes 806, die der Sektionsvorstände 1856 (AN. 13, 22).

Gemäß § 89, I BGB. findet der § 31 BGB. auf die BG. als Körperschatt, Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung. Danach ist die BG. für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand einem Mitgliede oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, sei es im Sinne des § 823 oder § 231 BGB.

Den Gegensatz zu den in § 31 BGB. genannten Personen bilden diejenigen Beamten und Angesstellten, die nicht durch die Satzung oder die organisatorischen Verwaltungsbedingungen zu ihrer Tätigkeit berufen, sondern durch privatrechtlichen Dienstvertrag verpflichtet sind.

Der Vorstand der BG. wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar ist nach § 12 nur ein volljähriger Deutscher, also nur eine bestimmte natürliche Person, nicht etwa eine Firma oder juristische Person als solche. Also auch Frauen sind wählbar. Als Versicherungsvertreter beim VA., als Beisitzer beim OVA. oder als nicht ständige Mitglieder des RVA. (LVA.) dürfen aber Frauen nicht gewählt werden (§ 47, 46 92, 107).

Nicht wählbar ist nach § 12, 2 derjenige, welcher zum Amt eines Schöffen nnfähig ist (Gerichtsverfassungsgesetz § 32; Strafgesetzbuch § 31 ff.; BGB. § 6, 1910; Zivilprozeßordnung § 645, 680).

Die Mitglieder dürfen die Wahl nur aus denselben Gründen ablehnen, aus welchen das Amt eines Vormunds abgelehnt werden kann.

Das Amt ist Ehrenamt d. h. unentgeltlich zu führen § 23. Jedoch kann die Satzung die Höhe der Vergütung feststellen. Damit die Vergütung nicht über das Maß hinausgehe, das mit dem Begriffe einer ehrenamtlichen Verwaltung vereinbar ist, ist sie von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht.

Genossenschaftsversammlung.

Die Pflichten der Genossenschaftsversammlung regelt § 686, aber nicht erschöpfend. Denn außer den durch das Gesetz der Genossenschaftsversammlung übertragenen weiteren Obliegenheiten (vgl. z. B. §§ 635 ff., 675, 690, 706, 712, 714—716, 747, 848 ff.) können auch durch die Satzung wichtige Angelegenheiten der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung der Genossenschaftsversammlung unterstellt werden. Eine Zusammenstellung der Obliegenheiten findet sich in § 9 der „Mustersatzung für die gewerblichen BG.

---

§ 8. Die Mitglieder der BG.

I. Mitgliedschaft.

Jeder Unternehmer eines im Bezirke der BG. belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die BG. errichtet ist, ist Mitglied (§ 649). Die Mitgliedschaft ist nicht abhängig von einer Beitrittserklärung oder Anmeldung des Unternehmers und ebensowenig von einer Aufnahme durch die BG., sondern sie tritt von Rechts wegen ein mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und bei den später entstehenden Betrieben mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes oder des Beginnes der Versicherungspflicht (§ 650). Um die Mitgliedschaft zu konstatieren, besteht auf Seiten des Unternehmers eine Meldepflicht und auf Seiten der BG. die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses (früher Kataster genannt). Die Anmeldung ist zu erstatten bei dem VA., in dessen

Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat und zwar binnen einer Woche. Das RVA. hat Anleitungen gegeben über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Anmeldeformulare beigefügt (AN. 12, 496).

Im Falle der Verzögerung kann das VA. den Unternehmer zur Erteilung der Auskunft durch Geldstrafen bis zum Betrage von 100 M. anhalten (§ 656 I). Der § setzt voraus, daß das VA. von dem Vorhandensein eines Versicherungspflichtigen, aber noch nicht angemeldeten Betriebes — gleichviel auf welche Weise — Kenntnis erlangt hat. Dagegen verpflichtet der § die VÄ. nicht allgemein zur amtlichen Ermittelung aller in ihren Bezirken vorhandenen versicherungspflichtigen Betriebe. Eine solche allgemeine Ermittelung ist Sache der BG. Die Rechtshilfepflicht des VA. § 115 erstreckt sich nur auf seine Mitwirkung bei den einzel bestimmten Fällen (AN. 85, 369).

Die Führung des Betriebsverzeichnisses ist nach § 657 Sache des Vorstandes der BG., welcher zunächst die Entscheidung der Frage obliegt, ob der einzelne Unternehmer nach der Art seines Betriebes zu dieser BG. gehört. Ein Formular für das Betriebsverzeichnis, dessen Benutzung aber nicht vorgeschrieben ist, hat das RVA. seinerzeit in AN. 85, 199 veröffentlicht. Da die Versicherungspflicht des Betriebes unabhängig ist von der Person des jeweiligen Unternehmers (AN. 85, 344), so sind mehrere selbständige Betriebe eines Unternehmers, die bei derselben BG. versichert sind, im Betriebsverzeichnis unter besondere Nummern einzutragen, wogegen die voneinander abhängigen, einen Gesamtbetrieb bildenden Betrieb desselben Unternehmers unter einer Nummer aufzuführen sind (AN. 85, 209). Um Zweifel zu vermeiden, soll im Betriebsverzeichnis ersichtlich gemacht werden, ob der

Gesamtbetrieb oder nur einzelne Teile für versicherungspflichtig erachtet worden sind. (AN. 87, 28; 90, 453; 98, 264).

Den Mitgliedern, die in das Betriebsverzeichnis aufgenommen sind, stellt der Vorstand der BG. einen Mitgliedschein aus (§ 659, I). Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist darüber dem Unternehmer durch Vermittlung des VA. ein begründeter Bescheid zuzustellen (§ 659, II). Bestehen über die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit Meinungsverschiedenheiten, so hat der Unternehmer nach § 666 binnen einem Monat nach Zustellung des Mitgliedscheins Beschwerde an das OVA. einzureichen. Ergibt sich bei der Verhandlung über die Beschwerde, daß der Betrieb zwar der RV. unterliegt, aber keiner der vorhandenen BG. angehört, so ist die Sache dem RVA. vorzulegen. Dieses weist den Betrieb derjenigen BG. zu, welcher er seiner Art nach am nächsten steht. Da die Entscheidung, so wenig wie die Eintragung, die Mitgliedschaft begründet, sondern diese nur feststellt, so erstreckt sich ihre Wirkung zurück bis zum Beginn des Betriebs.

II. Stimmrecht.

Ausfluß der Mitgliedschaft ist das Stimmrecht der Mitglieder (§ 677,5). Es schließt das Wahlrecht mit ein und äußert sich in der Genossenschafts- und Sektionsversammlung uud bei der Wahl der Vertreter. (Vgl. insbesondere die Mustersatzung für die gewerblichen BG. § 86, 12 I; 24 I). Das Stimmrecht kann in der Satzung nach der Zahl der beschäftigten Versicherten oder in anderer Weise abgestuft, auch kann für die Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder ein Höchstbetrag festgesetzt werden. Kein Stimmrecht haben nach § 652 die Mitglieder, die nicht im Besitze

der bürgerlichen Ehrenrechte sind. (Vgl. § 32—37 Strafgesetzbuch).

---

§ 9. Die Satzung.

Jede BG. muß eine Satzung nach § 675 haben. Sie ist bestimmt, das Gesetz zu ergänzen. Ihr notwendiger Inhalt ist in § 677 festgelegt. Darüber hinaus ist die Satzungsgewalt eine freiwillige, nur dadurch begrenzt, daß sie sich im Rahmen des Gesetzes halten muß. Der Gesetzgeber hat es nicht dem Belieben der BG. überlassen, ob sie von der autonomen Satzungsgewalt Gebrauch machen will oder nicht, er hat vielmehr die Errichtung der Satzung vorgeschrieben und deren Zustandekommen dadurch gesichert, daß die Genehmigungsbehörde äußersten Falls das Recht hat, die Satzung selbst zu erlassen (§ 682). Eine Anleitung, wie die Selbstverwaltung durch die Satzung in zweckentsprechender Weise ausgeübt werden kann, ist den BG. gegeben durch eine Mustersatzung für gewerbliche BG. (AN. 12, 578), eine Musterwahlordnung für die berufsgenossenschaftlichen Ehrenämter (AN. 12, 844), eine Musterdienstordnung für die Angestellten der BG. (AN. 12, 1104).

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das RVA. (§ 681). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Inhalt der Satzung gegen das Gesetz verstößt, oder wenn sie Bestimmungen nicht enthält, die zu ihrem notwendigen Inhalt gehören. (Nebensatzungen werden für die angegliederten Zweiganstalten erlassen.)

Kapitel 3.

Die Verwaltung der BG.

§ 10. Angestellte.

Die Arbeitslast einer BG. ist zu groß, als daß sie von den ehrenamtlichen Organen vollständig bewältigt werden könnte. Der vielbeschäftigte Geschäftsmann kann für das Ehrenamt meist nicht soviel Zeit zur Verfügung halten, wie erforderlich ist. Die Folge davon ist, daß ein großer Teil der Arbeit, die nach dem Gedanken des Gesetzes den ehrenamtlichen Organen obliegen würde, auf die Angestellten der BG. abgegeben wird. Als wichtigste sind zu merken der Geschäftsführer (oft auch Verwaltungsdirektor oder Syndikus genannt), der Rechnungsbeamte und der technische Aufsichtsbeamte. Alle Angestellten sind durch privatrechtlichen Vertrag angenommen, der gemäß § 126 BGB. schriftlich zu bewirken ist RVO. § 692. Er wird abgeschlossen zwischen dem Vorstand der BG. und dem Bewerber. Für die Anstellung von Sektionsbeamten ist der Vorstand der Sektion zuständig. Das Rechtsverhältnis hat nicht den Charakter eines öffentlich rechtlichen Gewaltverhältnisses wie beim Staatsbeamten. Die neue Regelung der RVO.

I. Art der Anstellung.

§ 690—705 läßt allerdings mehr als bisher die Beamten ähnliche Stellung der Angestellten der BG. als einer öffentlich rechtlichen Körperschaft in den Vordergrund treten und bringt ihnen eine größere wirtschaftliche Sicherheit als früher. In der Regierungsvorlage lautete auch die Überschrift des Unterabschnittes VII „Genossenschaftsbeamte". Sie wurde aber dann in der Lesung der Reichstagskommission in „Angestellte" abgeändert. Damit ist auch äußerlich zum Ausdruck gebracht, daß die Angestellten nicht Staatsbeamte sind (OVG. 20, 38).

Zu den Angestellten nach § 690 I gehören nur die ständig gegen Entgelt beschäftigten Personen, nicht die in Absatz II bezeichneten. Die allgemeinen Anstellungsbedingungen und Rechtsverhältnisse der Angestellten sind durch eine Dienstordnung geregelt (§ 690). Das RVA. hat (AN. 12, 1104) eine Anleitung durch eine Musterdienstordnung gegeben. Die Dienstordnung wird von der Genossenschaftsversammlung nach Anhörung der volljährigen Angestellten beschlossen (§ 700 II). Sie bedarf der Genehmigung des RVA (§ 700).

Die Satzung muß nach Gesetz enthalten Bestimmungen über die Gehälter der einzelnen Klassen der Angestellten und über das Aufsteigen im Gehalt

II. Kündigung. § 695. Das Kündigungsrecht darf den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Recht gestellt sein würde § 693 I. Wenn der Angestellte länger als 10 Jahre bei der BG. beschäftigt ist, darf die Kündigung nur aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden § 993 II. Auch lebenslänglich kann ein Angestellter in einer Berufsgenossenschaft angestellt

werden, wenn es die Dienstordnung vorsieht. Dadurch wird freilich die Entlassung aus einem wichtigen Grunde nicht ausgeschlossen (§ 626 BGB). Ein Angestellter kann von der BG. bestraft werden § 699. Das sind dann Ordnungsstrafen, die den Charakter von Disziplinarstrafen haben. Die Strafen können bestehen in Verweisen und Geldstrafen. Bei Geldstrafen von mehr als 20 M. hat der Bestrafte unter allen Umständen die Beschwerde an das RVA. § 705 I. III. Bestrafung.

Bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse entscheidet der Beschlußsenat des RVA., sofern sie Kündigung, Entlassung oder vermögensrechtliche Leistungen betreffen § 705. Für letztere Ansprüche ist zwar, soweit es sich nicht um Geldstrafen handelt, der Rechtsweg zulässig § 705 III, die Klage ist aber an eine zivilprozessualische Notfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des RVA. geknüpft, und die Entscheidung des RVA. darüber, ob gegenüber dem über 10 Jahren beschäftigten Personen ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt, ist bindend für die ordentlichen Gerichte § 705 IV. IV. Streitigkeiten.

Bezüglich der Lebensverhältnisse der Angestellten im allgemeinen sei noch darauf hingewiesen, daß die RVO. jetzt ausdrücklich (§ 690) betont, daß diese angemessen zu regeln sind von Amts wegen. Damit hat die RVO. Abhilfe schaffen wollen gegen manchen Mangel der früheren Zeit. V. Lebensverhältnisse.

Regeln aufzustellen, nach denen sich die Zahl der Beamten zu richten hätte, ist ausgeschlossen. Man kann bei den BG. nur von Fall zu Fall unterscheiden, aus welchen Gründen eine größere oder kleinere Angestelltenanzahl zu erklären ist. VI. Zahl.

VII. Aufaben der wichtigsten Angestellten

Wir wollen uns nur kurz noch darüber klar werden, welche Aufgaben den wichtigsten Angestellten der BG. zufallen.

Der Geschäftsführer ist der erste Angestellte der BG. und nimmt eine besonders verantwortungsvolle Stellung ein. Er ist die Vertrauensperson der Vorsitzenden, deren unverantwortlicher Ratgeber, auf der anderen Seite in einem gewissen Vorgesetztenverhältnis zu den übrigen Beamten. Je weniger das Organ der BG. infolge der Arbeitslast sich mit den ehrenamtlichen Geschäften befassen kann, umso eher kann sich ein Übergewicht des Geschäftsführers in der Verwaltung der BG. herausbilden, das der Absicht des Gesetzes nicht entspricht.

Der Rechnungsbeamte hat eine überwachende Tätigkeit auszuüben, indem er die eingereichten Lohnnachweise der Unternehmer prüft, die Geschäftsbücher und Listen einsieht, aus denen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und der Betrag des verdienten Entgeltes hervorgeht (§ 876 vgl. § 51 II, III der Mustersatzung für gewerbliche Berufsgenossenschaften).

Schließlich ist besonders zu betrachten die Tätigkeit des technischen Aufsichtsbeamten. Von diesem wird im § 12 bei Besprechung der Unfallverhütungsmaßnahmen der BG. die Rede sein.

---

§ 11. Die Finanzen.

I. Anschaffung der Mittel.

Die wichtigste Frage für die Fürsorgetätigkeit einer BG. ist wohl: wie sind die Mittel aufzubringen? Die Mittel werden ihr nicht vom Staat

oder anderen öffentlichen Verbänden zur Verfügung gestellt oder auch nur ergänzt (wie bei der Invalidenversicherung). Vielmehr sind die BG. für die Aufbringung lediglich auf die Einforderung von Beiträgen angewiesen. Diese Beiträge wiederum werden nicht wie bei der Kranken- und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von den Unternehmern und Versicherten gemeinsam aufgebracht, sondern sie treffen allein und ausschließlich die Unternehmer. Die Gesamtheit der Mitglieder der BG., die sämtlichen in einer BG. vereinigten Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe also sind es, welche die erforderlichen Geldmittel durch Beiträge aufzubringen haben. Das darf uns nicht wunder nehmen: es erklärt sich durch die Entstehung der UV. aus der Haftpflicht der Unternehmer. Die Belastung ist deshalb nicht ungerecht, weil bei Weiterentwicklung des Haftpflichtprinzips der Unternehmer die Ausgaben aus eigenen persönlichen Mitteln hätte bestreiten müssen.

Zur Aufbringung der Mittel sind zwei Systeme in Anwendung: das Umlageverfahren und das Kapital-Deckungsverfahren. Das Umlageverfahren besteht in folgendem: Der Bedarf des abgelaufenen Rechnungsjahres — der sich ergibt aus den gezahlten Entschädigungsbeträgen, aus den Verwaltungskosten und aus den Rücklagen zum Reservefonds (vgl. darüber die beigefügte statistische Tabelle I) — wird auf die einzelnen Mitglieder verteilt („umgelegt"). Die Verteilung erfolgt einesteils nach der Höhe der von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Löhne und Gehälter für die Angestellten, andernteils nach der Gefahrenklasse, in die der Betrieb mit Rücksicht auf die Häufigkeit der Unfälle eingereiht ist.

Das Kapital-Deckungsverfahren besteht darin, daß nicht der zur Zeit benötigte Aufwand, sondern der Kapitalwert der Entschädigungsrenten aufgebracht wird. Man spricht von einer Kapitaldeckung nach dem Umlageverfahren, wenn die Renten, welche der BG. im abgelaufenen Rechnungsjahr zur Last gefallen sind, der Berechnung der Kapitalbeträge zugrunde gelegt werden.

Ein zweiter Weg der Kapitaldeckung ist der nach dem Prämienverfahren. Auch hier wird das Kapital aufgebracht, aber im Wege fester, im voraus berechneter Beiträge (Prämien). Diese Prämien sind auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung derart zu bemessen, daß durch sie außer den Verwaltungskosten und Einlagen in den Reserevefonds der Kapitalswert derjenigen Leistungen gedeckt wird, welcher aus den künftig im Jahresdurchschnitt zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden. Dieses Verfahren ist bei der Tiefbau- und den Zweiganstalten der 12 Baugewerks-BG. in Anwendung. In allen diesen Fällen hat man es mit vorübergehenden, nur kürzere Zeit bestehenden Betrieben zu tun, bei welchen ein verhältnismäßig rascher Wechsel eintreten kann. Hier erfordert die Sicherheit, daß mit dem Entstehen des Unfalls der Kapitalsbetrag der zur Deckung der Renten bis zu ihrem Erlöschen nötig ist, sogleich erledigt wird (§ 781, III). Bei den kurzen Bauarbeiten erfolgt die Versicherung auf Kosten der Gemeinde (§ 798 II).

Bei beiden Systemen des Kapitaldeckungsverfahrens sind rechnungsmäßige Irrtümer nicht ausgeschlossen, da sie beide künftige Ereignisse (Zahl und Art der Unfälle, Lebensdauer der Rentenberechtigten

usw.) nach Wahrscheinlichkeitsgrenzen bewerten müssen.

Am meisten angewandt ist bei den BG. das Umlageverfahren. Im einzelnen geht es folgendermaßen vor sich: es wird zunächst die Umlage berechnet. Dabei ist einmal maßgebend die Gefährlichkeit des Betriebes; der entsprechend wird er einer Gefahrenklasse (z. B. VIII oder I) zugeteilt. Über die verschiedenen Gefahrklassen stellt die Genossenschaftsversammlung jeder BG. einen Gefahrentarif auf (Rundschreiben des RVA. vom 20. 6. 89; 16. 3. 92; 18. 5. 96; 5. 2. 02; 25. 11. 08 „Grundsätze, aufgestellt für die Ermittlung der Gefahrenziffern"). Die einzelnen Gewerbszweige und Betriebstätigkeiten werden in Gefahrklassen eingereiht und die Gefahrenklassen werden nach den Größen der Unfallgefahr in ein zahlenmaßiges Verhältnis zueinander gesetzt (z. B. Architekten I, Glaser II, Bauschlosser IV, Maurer V, Zimmerer VI, Dachdecker IX, Abbruch von Gebäuden XXV). Die Gefahrziffern (abgerundete Belastungsziffern) haben im Laufe der Zeit gewechselt. Der Gefahrentarif wird dem RVA. zur Genehmigung vorgelegt. Alle 5 Jahre ist er mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unfälle nachzuprüfen, entsprechend der Veranlagung werden die Beiträge abgestuft (§ 706 ff).

Ferner ist für die Berechnung der Umlage maßgebend die Größe des Betriebs. Diese wird bestimmt nach der Höhe des gezahlten Entgeltes, § 732 bis 735; 750 ff. Damit dieser Entgelt berechnet werden kann, haben alle Unternehmer regelmäßig alljährlich der BG. Lohnnachweise einzureichen. Danach stellt der Vorstand einen Gesamtnachweis auf über den

Entgelt, den alle Versicherten zusammen verdient haben. Auf jeden Unternehmer entfällt dann als Beitrag derjenige Betrag, welcher entspricht dem Entgelt, den er in seinem Betrieb bezahlt hat im Verhältnis zu dem, der in allen Betrieben zusammen gezahlt ist. Die weitere Abstufung der Beiträge durch den Gefahrentarif ist zu berücksichtigen.

Beispiel:

Aufzubringender Gesamtbedarf des verflossenen Jahres (angenommen) 45000 M.

Es bestehen 3 Gefahrenklassen I, II, III.

Unternehmer	zahlte an Entgelt	Betrieb steht in Gefahrenklasse	Daher anzurechnen
A	1000	I	1000
B	2000	II	4000
C	3000	III	9000

Entgelt, das auf alle Unternehmer der BG. entfällt, sei 9000000 M.

Somit umzulegen auf 9000000 M.

die Summe von 45000 „

auf 1 M. $= \frac{45000 \text{ M.}}{9000000 \text{ M.}} = {}^1/_2$ Pf.

Das ist die Beitragseinheit.

Mit $^1/_2$ Pf. ist das Entgelt jedes Unternehmers zu multiplizieren.

Also hat A zu zahlen: $1000 \cdot {}^1/_2 = 500$ Pf. $= 5$ M.

B $2000 \cdot {}^1/_2 = 1000$ Pf. $= 10$ „

C $3000 \cdot {}^1/_2 = 1500$ Pf. $= 15$ „

Beim Kapitaldeckungsverfahren tritt bei der Berechnung dann die Änderung ein, daß nicht der Betrag der geschuldeten Leistung (45000 M.), sondern ihr Kapitalwert (mit Renten) anzusetzen ist.

II. Verwaltung der Mittel.

Die Verwaltung der Mittel geschieht regelmäßig durch den Vorstand. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 164). Entsprechend der besonderen Bestimmung der BG. dürfen ihre Mittel nur zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden (§ 25, 736). Die Anlegung des Vermögens muß in sicheren Papieren verzinslich erfolgen. Mindestens 1/4 muß angelegt sein in Anleihen des Reiches oder der Bundesstaaten (§ 718 I), das übrige in mündelsicheren Werten (§ 26, § 1807, 1808 BGB.). Allerdings kann die BG. mit Genehmigung des RVA. ihr Vermögen bis zur halben Höhe auch anders anlegen (§ 1718 II). Doch ist, wenn über 1/4 des Vermögens so angelegt wird, erforderlich die Genehmigung des RVA. und außerdem die des Bundesrats, und soweit eine solche Anlage in anderer Weise als in Wertpapieren erfolgen soll, ist sie nur zulässig entsprechend den Bestimmungen von § 718, 719.

Wenn die BG. Grundstücke im Werte von mehr als 5000 M. (z. B. zum Bau einer Heilanstaltsanlage) erwerben will, so ist die Genehmigung des RVA. erforderlich (§ 720).

III. Die Rücklage.

Da die BG. Korporationen des öffentlichen Rechts sind mit eigenem Vermögen, haftet für ihre Verbindlichkeiten, ihren Gläubigern auch nur dieses. Ein Grundkapital für die Errichtung einer BG. ist nicht vorgeschrieben, wohl aber die Bildung einer Rücklage, die folgendermaßen angesammelt wird: Die BG. erheben von ihren Mitgliedern Beiträge, damit sie ihre Fürsorgepflicht erfüllen können. Diese Beiträge werden in Form des Umlageverfahrens auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Dazu kommt nun jährlich noch der Zuschlag zur Ansammlung dieser Rücklage. Deren Zinsen sollen allzu starkes Ansteigen der Beiträge für

die Zukunft verhindern; mit dem Umlageverfahren steigern sich die Beiträge an die BG. für ihre Mitglieder immer mehr. Durch die Verwendung der Zinsen ist deshalb die Ansammlung von Rücklagen (Reservefonds) vorgeschrieben, damit durch die Verwendung von deren Zinsen in absehbarer Zeit (vgl. § 743) der Übergang zu dauernd gleichen nicht mehr steigenden Beträgen ermöglicht werde. 1911 konnten an Zinsen aus dem Reservefonds verwandt werden 9835075,20 M. (AN. 13, 54). Die Rücklagen sollen solange angesammelt werden, bis dadurch die Hälfte aller Kosten der BG. gedeckt werden kann. Sie bilden ein besonders zu verwaltendes und getrennt zu verrechnendes Zweckvermögen.

Über die Bestände der Rücklagen haben die BG. jährlich dem RVA. Übersichten einzureichen. Der Bestand des Reservefonds für den Anfang des Rechnungsjahres 1911 betrug bei den gewerblichen BG. 288407693 M., für den Schluß 1911 309539573 M. (AN. 13, 55). Der Bestand der Rücklagen ist aus dem in den AN. jährlich zu veröffentlichenden Nachweis über die gesamten Rechnungsergebnisse zu ersehen. Er betrug 1910 600 Millionen in der gesamten Industrie. Er stellt damit einen Teil des Nationalvermögens dar, angesammelt, um in Zeiten der Not als Rückhalt dienen zu können, eine große Macht im volkswirtschaftlichen und politischen Leben, ein Faktor, der die soziale Stellung der BG. außerordentlich hebt und immer mehr die BG. zu geschlossenen Organisationen im gesamten wirtschaftlichen und sozialen Leben der Nation macht. Die dem Reservefonds zu überweisenden Zinsen und die Kapitalbestände desselben dürfen von den BG. nur in dringenden Fällen und nur mit Genehmigung des RVA. angegriffen werden. Für ihre

Wiederergänzung hat das RVA. Anordnungen zu treffen. Ist die vorgeschriebene Höhe erreicht, so können die Zinsen wiederum zur Minderung des durch Beiträge zu deckenden Bedarfs verwendet werden. Eine fortgesetzte Steigerung der jährlichen Umlagebeiträge entsteht zwar dadurch für die Mitglieder der BG. Die Regierung hat aber geglaubt, diese Belastungsprobe wagen zu können um eines genügenden Reservefonds bei jeder BG. sicher zu sein. Nach Artikel 63 EG. hat 1913 der Bundesrat die gesetzlichen Vorschriften über die Rücklage dem Reichstag zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen.

§ 12. Unfallverhütung.

Von dem Gedanken aus, daß die UV. in erster Linie Schutz gegen die Gefahren und Folgen des modernen Betriebes mit seiner hochentwickelten Maschinenarbeit gewähren soll, ergibt sich naturgemäß als Aufgabe der BG. neben der Pflicht der Entschädigung für eingetretene Schäden auch noch die Verhütung künftiger Schäden (vgl. § 2 a. E). Die Unfallverhütung der BG. geht neben der staatlichen Gewerbeaufsicht her und ist fortlaufend in sehr erheblichem Umfange ausgebaut worden. Es ist erstaunlich, was auf diesem Gebiete geleistet worden ist. Man kann sagen, daß es ein besonderer Zweig der technischen Wissenschaft geworden ist, Unfallverhütungsvorrichtungen zu erfinden.

Den BG. ist gesetzlich das Recht verliehen und die Pflicht festgesetzt, einmal durch den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften die Zahl der zu entschädigenden Unfälle tunlichst zu beschränken (§ 848—873), andererseits ihre Mitglieder durch Über-

wachung und Verhängung von Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (§ 874—889).

I. UVV. Rechtlich betrachtet sind die UVV. autonome Rechtsnormen. Als solche gelten sie zunächst für die Mitglieder der BG. und die von diesen beschäftigten Versicherten; nach der Auffassung des RVA. beginnt für die Unternehmer die verbindliche Kraft der UVV. erst mit der Aufnahme in das Betriebsverzeichnis der BG. (Handb. I, 592; III, 734). Die UVV. erstrecken sich ferner auch auf die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten und des nichtgewerbsmäßigen Haltens von Reittieren und Fahrzeugen, sowie auf die von solchen Unternehmern beschäftigten Versicherten (§ 890). Sie erfassen endlich auch die selbstversicherten Unternehmer (§ 548 I, 550) sowie die etwa gemäß § 552, II, III versicherten Personen.

Als Schutzgesetze im Sinne des § 823 II BGB. sind die UVV. nicht anzusehen. Sie geben aber, namentlich im Verhältnis der BG. zu ihren Mitgliedern die Richtschnur, welche Einrichtung und Anordnungen diese zu treffen und damit welche Sorgfaltspflichten sie gegen die Versicherten und die Genossenschaft zu erfüllen haben, um den Vorwurf der Fahrlässigkeit (§ 903 ff.) zu entgehen (RG. 22, IV. 09 in „Arbeiterversorgung“ 09 S. 709). Andererseits haben sie auch nicht die Bedeutung, daß durch sie der Umfang der zivil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmer begrenzt würde (RG. in AN. 10, 539).

Über das Verfahren beim Erlaß von UVV. enthält das Gesetz eingehende Bestimmungen (§ 864, 865). Die endgültige Beschlußfassung liegt ausschließlich der Generalversammlung ob, wie sich aus § 867, sowie daraus ergibt, daß es sich um einen Fall der Rechtssetzung, nicht aber der Rechts-

anwendung handelt. Erweist sich eine einzelne Vorschrift als ein Fehlgriff und führt ihre Befolgung zur Verletzung eines Versicherten, so gibt dies dem Verletzten doch nicht das Recht, eine über die Unfallrente hinausgehende Fürsorge von der BG. zu beanspruchen. Die Erlassung einer in gesetzlicher Weise zustande gekommener UVV. ist ein rechtsmäßiger öffentlich rechtlicher Akt, der hinsichtlich der Haftung nicht anders zu beurteilen ist, wie eine im Wege des Gesetzes oder von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Verordnung (RG. 72, 107).

Bisher haben alle BG. UVV. erlassen. Eine Ausnahme besteht nur für die zur Knappschafts-BG. gehörigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Bergwerke, weil für sie alle Einzelheiten des Betriebs bereits durch bergpolizeiliche Verordnung genau geregelt sind. Eine ganz neue Bearbeitung der UVV. ist jüngst erfolgt, als „Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gleichartige Gefahren in gewerblichen Betrieben", vom Verbande der deutschen BG. 1913 herausgegeben. Die betreffenden Beschlüsse sind im einzelnen gefaßt worden auf dem Hamburger Berufsgenossenschaftstag 1912. Die UVV. suchen die BG. von vermeidbarer Unfallfürsorge zu entlasten. Es sind durch sie große Fortschritte in der Unfallverhütungstechnik gezeitigt worden. Eine Sammlung bewährter Sicherheitsvorrichtungen befindet sich in der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg, eine vortreffliche Darstellung in dem umfangreichen, 1231 Seiten starken reich illustrierten Werke „Unfallverhütungstechnik und Betriebssicherheit" von Dr. ing. Georg Schlesinger, Prof. an der Königl. Techn. Hochschule, eingeleitet durch eine Abhandlung „Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung

in ihrer Entwicklung“ von 1885—1910“ von Geh. Reg.-Rat Dr. Konrad Hartmann, Senatsvorsitzender im RVA. Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, auf interessante Einzelheiten einzugehen. Es sei nur noch einmal betont, daß die Arbeit hier nie stille steht und daß in den auf Grund der UVG. erschienenen UVV. eine Fülle trefflicher, wohl durchdachter Mittel steckt zur Abwehr der wachsenden Gefahren der neuzeitlichen Industrie.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die BG. in ihren UVV. ausschließlich auf das eigentliche Gebiet der Unfall*verhütung* beschränkt sind. An der Grenze, wo die Gewerbehygiene anfängt, hören streng genommen die Befugnisse der BG. auf. Beide Arten der Tätigkeit unterstützen sich aber, denn der natürliche Weg zur Beseitigung der Unfallgefahren der Betriebseinrichtungen besteht darin, diese so zu gestalten, daß Gefahren überhaupt nicht auftreten können oder wenigstens soviel wie möglich vermieden werden. Erst dann ist zu den Mitteln zu greifen, die gesetzlichen Einrichtungen nachträglich möglichst ungefährlich zu machen. Fabrikanten und Lieferanten müssen also auch bei der Herstellung ihrer Fabrikate gleich die erforderlichen Schutzmittel anbringen und dürfen diese nur in der unfallsicheren Gestaltung zum Verkauf stellen. Das betont auch besonders XI § 1 der Normal-UVV. 1913.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der berufsgenossenschaftlichen UVV. und den *staatlichen* UVV. (vgl. Gew.-O. § 120 a—e) ist zu sagen, daß diese letzteren unverändert bestehen bleiben, wie dies auch jedesmal zu Anfang der UVV. einer BG. betont ist. Grundsatz ist die *Gleichwertigkeit* der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen UVV. Eine Derogation

findet daher beim Nebeneinanderbestehen auf dem gleichen Geltungsgebiete weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin statt. Im Zweifel sind die weitergehenden Vorschriften zu befolgen.

Die Unfallursachen sind aus der beigegebenen Statistik III genauer zu ersehen.

Im Rahmen der Unfallverhütung liegt auch die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs (AN. 06, 507).

Sämtliche UVV. der BG., auch die nur für die Unternehmer geltenden, sind den Versicherten bekannt zu machen, nötigenfalls außer in der deutschen in der Muttersprache (§ 848). Über die Art der Bekanntgabe bestehen keine gesetzlichen Vorschriften (Handb. I 597).

Das Gebiet der Unfallverhütung ist naturgemäß dasjenige, wo die versicherten Arbeiter besonders mitwirken (§ 853ff). Die Vertreter der Versicherten müssen bei der Beratung (nach § 857) und Beschlußfassung in gleicher Anzahl wie die Vorstandsmitglieder der BG. (Sektion) beteiligt sein. Sind weniger Arbeitervertreter erschienen als Vorstandsmitglieder anwesend sind, so haben die überzähligen Vorstandsmitglieder auszuscheiden. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag; doch ist stets in dem aufzunehmenden Protokoll besonders ersichtlich zu machen, wie die Vertreter der Versicherten abgestimmt haben (AN. 87, 167). Ganz besonders sucht man auch das Interesse der Arbeiter an der Unfallverhütung zu beleben durch Belehrung und Warnung oder durch Bewilligung von Prämien und öffentliche Belobigung für Verhütung von Unfällen und Rettung Verunglückter. Einige BG. veranstalten regelmäßige Reisen von Arbeitern und Be-

triebsbeamten zum Studim der oben genannten bestehenden Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt.

II. Durchführung d. UVV.

Wir haben uns nun dazu zu wenden, wie die UVV. durchgeführt werden. Das ist Sache der BG. (§ 874). Diese bedienen sich dazu vor allem ihrer technischen Aufsichtsbeamten (s. o. § 10 a. E.). Es sind so viele technische Beamten anzustellen, daß eine wirksame Durchführung der UVV. gewährleistet ist. Eine immer größere Zahl ist im Laufe der Zeit bei der Überwachung der Betriebe tätig geworden: Im Dienste der 66 gewerblichen BG. waren 1911 350 technische Aufsichtsbeamte tätig (AN. 13, 22).

Das RVA. kann nicht nur auf Anstellung von technischen Aufsichtsbeamten hinwirken, es kann vielmehr bei Weigerung der gesetzlichen Organe der BG. die erforderliche Zahl von solchen Aufsichtsbeamten auf Kosten der BG. selbst anstellen (Stier-Somlo zu § 875).

Nur Personen mit abgeschlossener technischer Vorbildung sollen zu technischen Aufsichtsbeamten bestellt werden. Sie müssen befähigt sein, in allen auf Auslegung uud Durchführung der UVV. bezüglichen Fragen in maßgebender Weise als Sachverständige aufzutreten (RVA. Rundschreiben vom 3. 3. 01, Vf. vom 15. 5. 05). Die Unternehmer sind verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten den Zutritt zu ihren Betriebsstätten jederzeit zu gestatten (§ 878). Wenn der Unternehmer von der Besichtigung die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder sonst Schaden für seine geschäftiche Tätigkeit befürchtet, so kann er besondere Sachverständige verlangen (§ 880). Der Unternehmer braucht nicht zu beweisen, daß seine Befürchtungen begründet sind (AN. 95, 264). Das Betriebsgeheimnis wird im übrigen sowohl durch Be-

eidigung des technischen Aufsichtsbeamten — Eidesformel in AN. 85, 365 — als auch durch Strafvorschriften geschützt (§ 882, 142—144).

Die technischen Aufsichtsbeamten haben ihre Aufgabe in erster Linie darin zu sehen, nicht lästige Aufpasser sondern geschätzte Berater der Unternehmer zu sein. Durch taktvolle Belehrung haben sie auf die Beobachtang der Vorschriften hinzuwirken (Handb. I, 608). Darin liegt das Geheimnis ihres Erfolges. Für das Verfahren bei der Betriebsüberwachung im einzelnen kommt das Rundschreiben des RVA. vom 30. 1. 07 (AN. 07, 209) inbetracht.

Auch die doppelte Überwachung der gewerblichen Betriebe durch berufsgenossenschaftliche und staatliche Angestellte und Beamte hat nach Aussage des Präsidenten des RVA. Dr. Kaufmann weder für diese noch für die Unternehmer zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt (vgl. den Art. Dr. Kaufmanns über Bedeutung und Erfolg der gewerblichen Unfallverhütung Mai 1913). Die berufsgenossenschaftlichen Angestellten wären Spezialisten in ihrem Fache geworden und ergänzten dadurch die staatliche Aufsicht. Zur tunlichen Vermeidung von Unzuträglichkeiten hat die RVO. Bestimmungen gegeben in §§ 853 II, 855, 865, 871, 872 (vgl. § 120 e 2, 120 d Gewerbeordnung).

Die Kosten der Betriebsüberwachung allein beliefen sich bei den gewerblichen BG. 1911 auf 1 926 799 M. Insgesamt sind von ihnen hierfür seit Oktober 1885 20 817 147 M. aufgewendet worden.

Das in den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten enthaltene reichhaltige Material wird neuerdings vom RVA. in einem regelmäßig erscheinenden

Jahrbuch veröffentlicht. (Jahresberichte der gewerblichen BG. über Unfallverhütung, Beiheft zu den AN. des RVA).

III. Ergebnis der Unfallverhüttung.

Fragt man nach dem Ergebnis aller fort und fort gesteigerten Bemühungen der BG., so bleibt die auffallende Tatsache bestehen, daß die Zahl der Unfälle bisher noch von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Aber die sachkundigsten Beurteiler sind darin einig, daß diese Tatsache nicht als ein Beweis für die Wirkungslosigkeit der Unfallverhütung anzusehen sondern durch eine Reihe besonderer Umstände zu erklären ist. Sicher festgestellt ist nur, daß die Folgen der Unfälle allgemein milder geworden sind. Die Unfallfolgen waren nach abgeschlossener Beurteilung (nach 3—5 Jahren) auf je 100 Verletzte:

	Tod	dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit	dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit
1886	25,9	3,5	39,65	31
1897	10,7	1,3	47,1	40,9
1908	8,3	0,56	31,1	60

(Weymann, Gemeinverständliche Darstellung der Deutschen Reichsversicherung 1913 S. 109.)

Wenn demgegenüber die Häufigkeit der minder schweren nur zu vorübergehender Erwerbsunfähigkeit führenden Unfälle trotz aller UVV. noch gestiegen ist, so hing das zusammen mit der Erhöhung der Betriebsenergie, der umfangreicheren Heranziehung ungeschulter oder sprachfremder Arbeiter, der wachsenden Maschinengeschwindigkeit und vor allem mit der Zunahme der versicherten Personen. Die meisten Unfälle sind auf Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit zurückzuführen (vgl. auch statist. Übersicht 3).

Das sind menschliche Schwächen, die trotz Belehrung und Warnung mehr oder weniger unvermeidlich sind. Das einzig durchgreifende Mittel ist eine derart unfallsichere Gestaltung der Betriebseinrichtungen, daß auch bei unvorsichtigem oder unverständigem Verhalten der Arbeiter keine Gefahr entstehen kann. Die Schutzvorrichtungen müßten ferner in organischem Zusammenhang mit der Maschineneinrichtung gebracht werden und selbsttätig, unabhängig vom Willen des Arbeiters wirken. Der die Maschine konstruierende Ingenieur soll jedenfalls von der Notwendigkeit eines nachdrücklichen Kampfes gegen die Betriebsunfälle durchdrungen sein. Nach dieser Richtung hat sich die weitere Entwicklung der Unfallverhütung zu bewegen.

---

§ 13. Besondere Einrichtungen.

Die besonderen Einrichtungen, welche die BG. nach Maßgabe ihrer Satzung im Interesse ihrer fürsorgenden Tätigkeit zu treffen berechtigt sind, umfassen gemäß § 843:

1. Haftpflichtversicherung.

1. die Haftpflichtversicherung. Bei verschiedenen BG. sind Haftpflichtversicherungsanstalten für die Unternehmer errichtet worden, so bei der Glas-BG. und der Tiefbau-BG. Nach § 847 können mehrere BG. auch vereinbaren, die weiteren Einrichtungen gemeinsam zu treffen mit der Maßgabe, daß eine solche Vereinbarung der Genehmigung derjenigen Instanz bedarf, die zur Genehmigung der Einrichtung selbst berufen ist, und daß die Vereinbarung nur mit Beginn eines Geschäftsjahres wirksam werden

kann. Über die Zweckmäßigkeit der Haftpflichtversicherungsanstalten ist man verschiedener Meinung (vgl. Manes, Versicherungslexikon II, S. 335). Vorteilhaft erscheint bei deren Errichtung, daß damit die Versicherung der Unternehmer und der ihnen in der Haftpflicht gleichgestellten Personen nicht bloß auf die Entschädigungen, die der Unternehmer wegen fahrlässiger Herbeiführung von Betriebsunfallen zu zahlen hat, sondern auf alle Entschädigungen ausgedehnt wird, die der Unternehmer zu zahlen hat; also auch auf Entschädigungen infolge eigenen Verschuldens oder infolge Verschuldens einer Person, für die er nach BGB. haftet. Gegenüber den Betriebsunternehmern ist somit der Wirkungskreis der Anstalt nicht beschränkt. Vorteilhaft ist auch, daß der Prämienbetrag sich niedriger stellt als gegenüber einer Privathaftpflichtversicherungsanstalt. Andererseits ist als Bedenken geltend zu machen, daß die Sicherheit der Haftpflichtversicherungsanstalten der BG., die mit einer geringeren Gesamt-Jahresprämieneinnahme, mit einem eng begrenzten Kundenkreis, mit sehr schwachen Kapital- bezw. Garantiemitteln arbeiten, leicht zu wünschen übrig lassen kann; außerdem sind die Mitglieder meist unbeschränkt nachschußpflichtig.

Arbeiter oder Angestellte können nicht Mitglieder der Haftpflichtversicherungsanstalten werden.

2. Rentenzuschuß- u. Ruhegeldkassen.

2. Einrichtungen von Rentenzuschuß- und Ruhegeldkassen in einem Umfang nach Gutdünken der BG. Gesetzlich ist auch die Teilnahme von Betriebsbeamten, die wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes nicht gegen Unfälle versichert sind, daran gestattet (§ 544 I 2; 548 3; 552 1).

3. Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte. 3. Arbeitslosenfürsorge.

Diese Vorschrift ist neu und hat den Rahmen für die BG., den Unfallverletzten gegen die Folgen der Unfälle Sicherheit zu leisten, sehr erweitert. Es kann hier von den BG. viel Gutes gewirkt werden, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß Unfallverletzte, die in ihrer Erwerbsfähigkeit teilweise beschränkt sind, im Leben sehr häufig mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um eine geeignete, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu finden. Die zahlreichen Klagen der Halbinvaliden, daß sie keine geeignete Arbeit fänden, um den ihnen nach dem Unfall noch verbliebenen Rest von Arbeitskraft zu verwerten, sind oft, wenn auch nicht immer, berechtigt. Deshalb scheint es angemessen, den BG. als neue Aufgabe der Fürsorge die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte zu übertragen. Nach dem Urteil hervorragender ärztlicher Sachverständiger wird manche Unfallneurose im Keime erstickt, wenn den Unfallkranken von vornherein eine ihrer Kraft entsprechende Arbeitsgelegenheit verschafft wird. Die Teilnahme an dieser Einrichtung ist allerdings durchaus freiwillig (vgl. Begründung der RVO. S. 329).

---

§ 14. Verhängung von Strafen.

Nach den Motiven zum Stammgesetz 1884 sollen die Strafbestimmungen dazu dienen, dass Handlungen verhütet werden, welche den Versicherungspflichtigen zur Schädigung gereichen, die also unter Umständen

den Tatbestand des Betruges enthalten können (§ 908), teils sollen sie die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen sichern, welche den Unternehmern auferlegt sind, um der Verwaltung die rasche und sichere Kenntnis der Tatsachen zu vermitteln, die für ihren Geschäftsbetrieb in Betracht kommen (§ 909, 1556, 1581).

Die Strafbefugnisse der BG. beruhen dementsprechend teilweise auf autonomem Strafrecht, das die BG. selbst erlassen darf, teils bestehen sie lediglich in dem Recht, gesetzlich feststehende Strafen zu verhängen.

Die genossenschaftlichen Strafen (autonome Verbandsstrafen), die nicht zum Schutze allgemeiner öffentlicher Interessen, sondern zum Schutze besonderer Interessen, nämlich einer geordneten Verwaltung auf dem Gebiete des öffentlichen Versicherungswesens bestimmt sind, wurden früher als Ordnungsstrafen bezeichnet; ein Begriff, der in neuerer Zeit verschwunden und im allgemeinen dem Ausdruck „Geldstrafen" gleichbedeutend ist (z. B. § 908, 909, 1556, 1581). Die genossenschaftlichen Strafen haben das eigentümliche, daß für sie eine Strafbefugnis, nicht aber eine Strafpflicht besteht. Der Inhaber der Strafgewalt kann hiernach die Anwendung seiner Befugnis davon abhängig machen, ob eine Bestrafung nach Lage der Verhältnisse ihm als angemessen erscheint oder nicht. Dabei entscheidet sein freies Ermessen. Deshalb können Strafbescheide auch zurückgenommen werden, wenn die Straforgane der BG. sich nachträglich davon überzeugt haben, daß die Voraussetzungen einer Bestrafung nicht vorhanden waren. Bei Abwägung des Strafmaßes sind neben der Schwere der Schuld auch die Vermögensverhältnisse des Täters und die Höhe des angerichteten

Schadens (also z. B. des entgangenen Mitgliedsbeitrags) mit in Betracht zu ziehen. Eine nachträgliche Erhöhung der festgesetzten Geldstrafe (etwa wegen erst später erlangter Kenntnis strafschärfender Umstände) ist unzulässig. Es gilt also hiernach für die genossenschaftlichen Strafen das Opportunitätsprinzip, nicht wie auf dem Gebiete des öffentlichen Strafrechts das Legalitätsprinzip. Aus der eigenartigen Natur der genossenschaftlichen Strafen folgt, daß sie unter eigenen Regeln stehen. Es gelten also nicht für sie die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung. Namentlich sind auf sie nicht anwendbar die Vorschriften des Strafgesetzbuches von der Umwandlung nicht beitreibbarer Geldstrafen in Freiheitsstrafen, von dem Mindestbetrage der Geldstrafe, von der Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, die Lehre vom Versuch, von der Anfechtung, Beihilfe, von der Strafverjährung.

Ferner gibt es bei den BG. Zwangsstrafen (Executiv-, Vollstreckungsstrafen), die dazu dienen sollen, den Bestraften zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung zu zwingen. Im Hinblick auf diesen Zweck ergibt sich dann der Grundsatz, daß der Vollziehung der Strafe eine Strafandrohung vorausgehen muß. Die Bestrafung kann solange wiederholt werden, bis der erwünschte Erfolg eintritt; die Strafe ist nicht mehr zulässig, wenn die Erreichung des Zweckes nicht mehr möglich oder wenn der Zweck, wenn auch verspätet, erreicht ist (z. B. § 581 II, 656, 879). Die genossenschaftliche Strafgewalt dürfen nur die Vorstände der BG. ausüben, nicht etwa der Vorsitzende allein. Die Strafverfügungen sind von dem Vorsitzenden, seinem

Stellvertreter oder auch einem anderen Vorstandsmitgliede je nach den Satzungsbestimmungen eigenhändig zu unterschreiben (AN. 86, 66).

Wie immer setzt auch bei der BG. die Bestrafung eine Schuld voraus, jede Schuld wiederum Zurechnungsfähigkeit des Täters, d. h. die Fähigkeit, strafrechtlich verantwortlich gemacht zu werden. Dagegen ist es rechtlich unerheblich, ob der Täter das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlung gehabt hat. Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzungen schließt die Strafbarkeit nicht aus.

Die Strafen der BG. werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fließen in die Kasse der BG. (§ 146).

Daneben gibt es noch kriminelle Strafen, die von den staatlichen Organen der Strafrechtspflege verhängt werden (§§ 140—144, 910).

Kapitel 4.

Das Verfahren bei der Verwirklichung der staatlichen Fürsorge.

§ 15. Feststellung der geschuldeten Leistung.

I. Vorbereitungsverfahren

Der Betriebsunternehmer, und im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung der Betriebsleiter (§ 1554) ist verpflichtet, von Betriebsunfällen, welche den Tod oder eine Körperverletzung einer im Betrieb beschäftigten Person zur Folge haben, der Ortspolizeibehörde und dem nach Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgan binnen drei Tagen nach erlangter Kenntnis schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten § 1552 II. Die Muster für die Unfallanzeige stellt das RVA. fest (§ 1555). Das Unterlassen der Anzeige hat nach § 1556 eine Bestrafung bis zu 300 M. zur Folge. Abgesehen hiervon kann die Ortspolizeibehörde auf die Erstattung der Unfallanzeige durch polizeiliche Zwangsmittel hinwirken (OVG. 31, 346; AN. 86, 93). Die polizeiliche Strafe kann neben derjenigen der BG. verhängt werden.

Die Ortspolizeibehörde hat hierauf von Amts wegen ev. auf Antrag der BG. den Unfall zu untersuchen und alle für einen etwaigen Fürsorgeanspruch

in Betracht kommenden Umständen zu ermitteln und aufzuklären, so bald wie möglich (§ 1559). An den Verhandlungen können teilnehmen nach § 1562 der Verletzte oder seine Hinterbliebenen, Vertreter der BG., der Bevollmächtigte der Krankenkasse, welcher der Getötete oder Verletzte angehört hat, der Unternehmer oder ein Vertreter desselben und soweit tunlich die sonstigen Beteiligten (§ 1563 III). Bei Unfällen in Betrieben, die der staatlichen Gewerbeaufsicht unterliegen, nimmt der staatliche Gewerbeaufsichtsbeamte teil (§ 139 b Gew.-O.). Sachverständige sind nur auf Antrag und Kosten der BG. hinzuzuziehen (§ 1564 II). Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, übersendet die Ortspolizeibehörde die Verhandlungen der BG. § 1567 I.

Die Feststellung der Fürsorge für die durch Unfall Verletzten erfolgt durch den Vorstand der BG. Wenn die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, entscheidet der Vorstand der Sektion, sofern es sich um Ersatz der Kosten des Heilverfahrens oder um das Sterbegeld oder um eine voraussichtlich nur für kurze Zeit zu gewährende Rente handelt (§ 1568). Durch Satzung kann die Kompetenz der Sektionsvorstände erweitert oder enger begrenzt werden. Auch können Ausschüsse oder Vertrauensmänner mit der Feststellung der notwendigen Fürsorgemaßnahmen betraut werden (§ 1590). Die BG. ergänzt, wenn und soweit es nötig ist, die polizeilichen Untersuchungsverhandlungen durch Erhebung weiterer Beweise (§ 1571). Sie ist nach § 1581 auch berechtigt, innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall den Verletzten untersuchen zu lassen daraufhin, ob und in welchem Grade der Verletzte in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt erscheint, und

ob die Beeinträchtigung auf den Unfall zurückzuführen ist.

II. Erste Fürsorge.

Wir wissen, daß der Verletzte, wenn er gegen Krankheit versichert ist, während der ersten 13 Wochen die Fürsorge durch die Krankenversicherung genießt. Statt dessen kann aber auch die BG. selber das Heilverfahren übernehmen, um sich auf dessen Verlauf rechtzeitig einen Einfluß zu sichern § 1573 (vgl. Rundschreiben des RVA., AN. II, 594 über „Leitsätze für das Heilverfahren während der Wartezeit"). Diese Vorschrift ist gegeben, weil naturgemäß die Interessen der Krankenkassen und der BG. auseinandergehen: Die Krankenkassen haben ein Interesse an einer möglichst schnellen Beendigung des Heilverfahrens, die BG. dagegen an einem dauernden Erfolg. Ist der Verletzte nicht gegen Krankheit versichert, so kann die BG. von sich aus ein Heilverfahren eintreten lassen, um die Folgen des Unfalls zu beseitigen oder zu mildern (§ 1580 I). Damit die Höhe der eventuellen Rente festgesetzt werden kann, muß ferner der Unternehmer einen Nachweis einreichen über den Entgeld, den er dem Verletzten im letzten Jahre gezahlt hat, soweit dies für die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes von Bedeutung ist (§ 1581). Wenn der Fall eintritt, daß die BG. auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das von einem anderen Arzt als dem behandelnden ausgestellt ist, die Leistung einer Fürsorge ablehnen oder weniger als die Vollrente gewähren will, dann hat sie auch noch ein Gutachten des behandelnden Arztes zu fordern (§ 1582).

III. Entscheidung.

Ist das Vorbereitungsverfahren beendet, so erteilt die BG. durch das zuständige Organ den schriftlichen Bescheid, der einem erstinstanzlichen Urteil entspricht und mit Rechtsmitteln anfechtbar ist (§ 1583,

§ 1587, § 1589). Aus dem Bescheid muß die Höhe der Fürsorgeleistung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen sein (§ 1588). Wird der Anspruch abgelehnt, so ist darüber ebenfalls ein schriftlicher mit Gründen versehener Bescheid abzufassen (§ 1589). Wenn der Fürsorgeberechtigte mit dem Bescheide zufrieden ist, so wird dieser innerhalb eines Monats rechtskräftig (§ 1590). Andernfalls kann er Einspruch dagegen binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheids erheben (§ 1591 I).

Es kann vorkommen, daß die Feststellung, die grundsätzlich von Amts wegen zu erfolgen hat, aus irgend einem Grunde unterblieben ist (d. h. es ist weder Ablehnung des Anspruchs noch ein Bescheid ergangen). Dann müssen die Fürsorgeberechtigten ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Vorstande der zuständigen BG. anmelden (§ 1546 I).

Wenn ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die BG. aber der Ansicht ist, daß die Fürsorge von einer anderen BG. zu gewähren sei, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich mit dem Vorstand der anderen BG. ins Benehmen zu setzen (§ 1735). Einigen sich die Vorstände nicht, so entscheidet das RVA. darüber, welche BG. fürsorgepflichtig ist (§ 1736). Ist der Fürsorgeberechtigte mit dem Bescheide nicht einverstanden gewesen und hat er rechtzeitig Einspruch erhoben, so erfolgt nochmal ein Zwischenverfahren mit persönlicher Vernehmung des Berechtigten und von Ärzten und es ergeht ein Endbescheid 1606. Andernfalls kommt es zum Streitverfahren (vgl. oben § 4).

Es liegt auf der Hand, daß die Feststellung, die durch den Bescheid getroffen ist, nur solange gelten kann, wie in den Verhältnissen des Verletzten keine wesentliche Änderung nach der guten oder schlechten Seite eintritt. Dann ist eine erneute Feststellung nötig, was vor allem für die Renten wichtig ist.

IV. Renten.

Es können dem Fürsorgeberechtigten zugebilligt sein Dauerrenten oder vorläufige Renten. Eine Dauerrente ist nicht eine solche, die ihm für zeitlebens gewährt ist, aber sie ist doch immer für eine gewisse Zeit berechnet. Das ist nur dann möglich, wenn in dem Zustand des Verletzten eine Beharrung eingetreten ist, sodaß angenommen werden kann, daß dieser Zustand einige Zeit derselbe bleibt. Spätestens zwei Jahre nach dem Unfall muß die Dauerrente festgesetzt werden (§ 1585 II). Bis zum Ablauf von zwei Jahren längstens wird nur eine vorläufige Rente gewährt. Daß nur eine solche gewährt wird, muß ausdrücklich gesagt sein (§ 1585 I, 2). Wenn es sich um eine vorläufige Rente handelt, kann, sofern eine neue Feststellung nötig geworden ist, diese Feststellung jederzeit vorgenommen werden (§ 608, 609 I).

Eine die Anwendung des § 608 rechtfertigende Besserung kann auch, ohne daß eine Änderung im objektiven Befund eingetreten wäre, in der Anpassung und Gewöhnung an den durch den Unfall herbeigeführten Zustand erblickt werden. Denn erfahrungsgemäß sind andere Organe und Glieder imstande, die Aufgaben des beschädigten oder verlorenen Körperteils zu übernehmen. Der Verletzte lernt die Ausschaltung eines Körpergliedes oder die durch die Körperverletzung zunächst verursachte Behinderung mehr oder weniger überwinden und die Geschicklichkeit und Brauchbarkeit des beschädigten oder des ersetzenden Körperglieds

wird im Laufe der Zeit infolge regelmäßiger Arbeitstätigkeit größer. Damit ist die Brauchbarkeit des Verletzten zur Arbeit erheblich gesteigert. Das Verfahren der Feststellung ist dasselbe wie beim ersten Male. Ein erneuter Bescheid wird erteilt von der BG. Wenn dagegen eine Dauerrente gewährt war, so darf eine neue Feststellung nur in Zwischenräumen von mindestens einem Jahr stattfinden (§ 609, 2). Derselbe Zwischenraum muß gewahrt bleiben, wenn zwei Jahre nach dem Unfall verstrichen sind und ausnahmsweise immer nur noch eine vorläufige Rente gewährt worden ist. Die Wirkung der erneuten Feststellung tritt ein mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats, wenn durch die neue Feststellung die bisherige Rente aufgehoben oder herabgesetzt worden ist. Ist dagegen die Rente erhöht oder nach früherer Aufhebung wieder gewährt worden, so tritt die Wirkung ein für die Zeit nach Anmeldung des Anspruchs (§§ 610, 611).

---

§ 16. Bewirkung der Leistung.

1. Sachleistung. Wenn der Verletzte als Kranker behandelt und gepflegt oder in der Heilanstalt gepflegt wird, so erhält er Sachleistung. Die BG. bestimmt, durch welche Ärzte, Heilanstalten und Apotheken die Leistungen erfolgen sollen, und bezahlt die Kosten unmittelbar an diese. In der Regelung ihrer Beziehungen zu Ärzten, Heilanstalten und Apotheken haben die BG. volle Freiheit. Sie müssen nur die vorgeschriebenen Leistungen gewähren. BG. und Heilanstalten etc. stehen sich als gleichberechtigte Vertrags-

gegner gegenüber. Wir haben dabei zu berücksichtigen, daß die BG. auch eigene Heilanstalten errichten und hier die vorgeschriebenen Leistungen gewähren können. Wir betonten, daß die Erwerbsfähigkeit des Versicherten, die in seinem eigenen und im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse als das wichtigste Ziel erscheint, oft nicht genügend gefördert wird wegen der Verschiedenheit der Interessen, wenn gerade während der ersten Zeit nach dem Unfalle die BG. von einer Beeinflussung des Heilverfahrens absieht. Daher entschließen sich die BG. immer häufiger, das Heilverfahren unmittelbar selbst in die Hand zu nehmen (vgl. § 172 u. Statist. Ü. 15) und es ist zu erwarten, daß diese Maßnahmen mit der Zeit überall da Platz greifen werden, wo nicht ein einwandfreies Heilverfahren durch enge Fühlung zwischen Krankenkassen und den BG. gewährleistet ist. Von Heilanstalten der BG. seien genannt: Bei der Knappschafts-BG. Bergmannsheil in Bochum, Bergmannstrost in Halle, bei der Norddeutschen Holz-BG. die Heilanstalt in Wilhelmshagen.

Auf Grund derselben Erwägungen haben die BG. in großem Umfange von ihrer gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht, bis zur Beendigung des Heilverfahrens an Stelle der Rente freie Kur und Verpflegung in einer Krankenanstalt zu gewähren.

In großer Zahl werden, abgesehen von solchen großen Krankenhäusern, welche die BG. selbst errichtet haben, in allen Teilen des Reiches auch private Unfallkliniken in Anspruch genommen, und es darf gesagt werden, daß die Leiter dieser Anstalten mit einem hohen Verständnis in das Wesen der Unfallheilkunde eingedrungen sind und die BG. bei der

Durchführung des Heilverfahrens in einer für den Verletzten außerordentlich segensreichen Weise unterstützen.

Der Freiheit in der Handhabung des Heilverfahrens der BG. ist nur die eine Schranke gesetzt, daß die ärztliche Behandlung immer nur durch approbierte Ärzte und Zahnärzte, nicht durch andere heilkundige Personen erfolgen darf (§ 122).

Alle geschuldeten Fürsorgeleistungen müssen die BG. selbst gewähren. Sie können diese Pflicht aber auch nach Ablauf der 13. Woche an die Krankenkassen übertragen, in deren Behandlung der Verletzte war, wenn ein Wechsel in der Behandlung nicht zu seinem Besten dient (§ 1514). Die Kosten müssen dann den Krankenkassen ersetzt werden.

II. Geldleistung.

Die geschuldeten Geldleistungen (Renten) werden den Fürsorgeberechtigten ausbezahlt, aber dies tun die BG. nicht selbst, sondern sie bedienen sich hierzu der Hülfe der Post. Das RVA. hat am 2. November 1912 diesbezügliche Ausführungsbestimmungen über die Zahlung der Unfallentschädigung erlassen und Formulare ausgefertigt (AN. 12, 957). Die Post wird von den BG. angewiesen, die einzelnen geschuldeten Renten an die Berechtigten auszuzahlen; die Auszahlung bewirkt jedesmal diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt (§ 726). Die angewiesenen Beträge legt die Post aus ihren eigenen Mitteln aus. Nach Ablauf des Jahres meldet sie dann die Gesamtsumme der Beträge der BG. zum Zweck der Wiedererstattung (§§ 726, 777ff). Von jeder BG. können die obersten Postbehörden einen Vorschuß einziehen, der aber den Betrag nicht überschreiten

darf, den die BG. im laufenden Jahre voraussichtlich zu zahlen hat (§ 728).

Statt Geldleistungen können Sachleistungen gewährt werden, wenn einem Trunksüchtigen, der nicht entmündigt ist, die Rente ausbezahlt werden soll (§ 1201.). Sachleistung gewährt die Gemeinde des Wohnorts.

Kapitel 5.

Das Verhältnis der Fürsorgeansprüche zu anderen Ansprüchen.

§ 17. Das gegenseitige Verhältnis der Versicherungsträger.

Wenn mehrere Unfallfürsorgeansprüche für einen versicherungspflichtigen Verletzten zu Recht entstanden sind, so ist durch die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit bestimmt, wer ihm die Fürsorge zu leisten hat. Zwischen verschiedenen BG. untereinander können deshalb keinerlei Ersatzansprüche bestehen. Bei Streitigkeiten entscheiden die Versicherungsbehörden. Dagegen können Unfall- und Krankenversicherung mit einander konkurrieren hinsichtlich der Fürsorgeansprüche. Dann ist festzuhalten: Die Verpflichtungen der Träger der KrV. einerseits und diejenigen der UV. andererseits bestehen unabhängig nebeneinander (§ 1501). Das Gesetz will aber Doppelleistungen nur in bestimmtem Umfange zulassen. Deshalb kann die Krankenkasse in gewissem Umfange für ihre Leistungen Ersatz von der BG. verlangen. Die Art dieses Ersatzes ist naturgemäß verschieden je nach der Leistung, welche die Krankenkasse für den Ver-

letzten bewirkt hat. Wenn dieser während der Behandlung durch die Krankenkasse gestorben ist, und die Krankenkasse dem Berechtigten Sterbegeld ausgezahlt hat, dann ist dies aus dem Sterbegeld zu ersetzen, das die BG. zu zahlen hatte (§ 1502). Sind dem Verletzten von der Krankenkasse entsprechend deren Satzung gegen Verunstaltung und Verkrüppelung Hilfsmittel gewährt worden, die nötig erscheinen, um nach beendigtem Heilverfahren der Krankenkasse die Arbeitsfähigkeit des Verletzten herzustellen oder zu erhalten, dann hat die BG. aus ihrem Vermögen die Kosten des Aufwandes der Krankenkasse zu ersetzen (§ 1504).

Ebenso hat die BG. zu ersetzen die Krankenpflege und zwar aus den Mitteln, welche die BG. ihrerseits für das Heilverfahren aufzuwenden gehabt haben würde. Zur Krankenpflege sind zu rechnen ärztliche Behandlung, Arznei und andere kleine Hilfsmittel. Gleichgestellt mit dieser Art Krankenpflege ist die Behandlung in einem Krankenhaus. Der Lebensunterhalt in diesen gehört nicht zur Krankenpflege.

Wie hoch muß die BG. der KrV. gegenüber Ersatz leisten?

Das Gesetz sagt $^3/_8$ des Grundlohns (1503). Grundlohn ist der durchschnittliche Tagelohn, wonach das Krankengeld bemessen wird (§ 180 I, Weymann, S. 19). Der Grundlohn kann bis 5 M. Höhe festgesetzt werden. Krankengeld wird nach § 182,2 in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag gewährt, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. $^3/_8$ des Grundlohns muß die BG. ersetzen.

Alle anderen Leistungen sind aus der Rente zu ersetzen, die dem Versicherten gewährt wird (§ 1505).

Nun kann aber auch die BG. Leistungen gewährt haben, die der Krankenkasse obliegen, d. h. in einer Zeit, für welche nur Fürsorgeansprüche der Krankenversicherung bestehen, also in der 1.—13. Woche nach dem Unfall. Das ist in zwei Fällen möglich:

1. Die Krankenkasse, in deren Interesse es liegt, daß der Verletzte möglichst bald aus der Heilbehandlung entlassen wird, hat diesen irrtümlicherweise wieder für arbeitsfähig gehalten und ihm daher kein Krankengeld mehr bezahlt. Wie früher ausgeführt, hat die BG., falls die Zahlung der Krankenkasse vor Ablauf der 13. Woche aufhört, die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit aber andauert, eine Unfallrente nicht erst vom Beginn der 14. Woche, sondern schon vom Zeitpunkt des Wegfalls des Krankengeldes zu zahlen. Dann hat also, solange die Leistung des Krankengeldes zu unrecht früher eingestellt war, die BG. auch zu unrecht die Unfallrente bezahlt und kann mithin Ersatz von der Krankenkasse dafür erlangen. Dieser wird der BG. geleistet dadurch, daß der Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse auf Zahlung von Krankengeld bis zur Höhe der Rente auf ihn übergeht, sodaß sich die BG. für die zu Unrecht gezahlte Rente aus diesem Anspruch des Verletzten auf Zahlung von Krankengeld befriedigen kann (§ 583 I).

2. Die BG. hat ihrerseits das Heilverfahren freiwillig im Interesse der dauernden Herstellung des Verletzten selber übernommen (was immer häufiger wird), um sich rechtzeitig ihren Einfluß zu sichern. Sie hat in diesem Falle dem Verletzten alles das zu

gewähren, was dieser nach Gesetz oder Satzung der Krankenkasse von dieser an Leistungen beanspruchen kann. Als Ersatz für die gewährten Leistungen kann dann die BG. von der Krankenkasse, soweit sie Krankengeld gewährt hat, den vollen ausgelegten Betrag, soweit sie Krankenpflege gewährt hat, einen Tauschbetrag in Höhe von $^3/_8$ des Grundlohns verlangen (§ 1513).

Schließlich können auch Ansprüche aus der UV. mit Ansprüchen aus der I. u. HV. zusammentreffen. Dann ist die Fürsorge aus den letzteren Versicherungszweigen gegenüber der Unfallfürsorge auch wieder nur subsidiär, soweit sie die Unfallfürsorge nicht übersteigt. In dem Grade also, wie der Träger der I. u. HV. Leistungen gewährt hat, für die der Empfänger einen Anspruch auf Unfallfürsorge hat, kann er hinterher hierfür von der BG. Ersatz verlangen. Die BG. hat diesen Ersatz zu leisten aus der Unfallrente des Verletzten, soweit sie in Form von Renten Fürsorgeleistung an den Verletzten zu gewähren hatte. Wenn der Träger der I. u. HV. dem Verletzten Heilverfahren gewährt hat, das die BG. entlastet, so muß diese hierfür nicht aus der Unfallrente, sondern aus ihrem Vermögen Ersatz leisten. Es ist nämlich (§ 1522) sehr wohl denkbar, daß der durch einen Unfall Verletzte invalide geworden ist oder stirbt und daß ihm eine Invaliden- und Hinterbliebenenrente zugebilligt worden ist, während eine Unfallrente ihm noch nicht zugebilligt ist. Dann ist die Invalidenrente voll zu zahlen, bis die Unfallrente gewährt wird. Geschieht dies, dann braucht die Versicherungsanstalt der I. u. HV. nur in dem Maße weiterzuzahlen, als ihre Rente diejenige der BG. übersteigt (§ 1522 I). Wenn die Versicherungsanstalt ihrerseits die Rente für eine Zeit

gezahlt hat, für die der Empfänger einen Anspruch auf Unfallrente hatte, so kann die Versicherungsanstalt als Ersatz die Unfallrente beanspruchen, soweit die Rente, welche sie selber gewährt, nicht höher ist (§ 1522, III). Auch hier hat also die RVO., wie im ganzen 5. Buch, für den Ausgleich die Form des Ersatzanspruchs und nicht die Form des Rechtsüberganges kraft Gesetzes (cessio legis) gewählt (vgl. dagegen § 113 II, 1501 ff.).

Im Hinblick darauf, daß die verschiedenen Versicherungsträger sich gegenseitig zu unterstützen haben, ist es gerechtfertigt, daß ihnen dabei das Recht zusteht, sich von ihrer Leistungspflicht, soweit diese subsidiär einzutreten hat, baldmöglichst dadurch zu befreien, daß sie selbst die Feststellung der Leistungen der UV. betreiben können. Zu diesem Zwecke können die Versicherungsträger auch selbständig Rechtsmittel einlegen, und der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nur dann gegen sie, wenn sie selbst das Verfahren betreiben, und es sich dabei um Verfahrensfristen handelt (§ 1509. 1523).

---

§ 18. Berücksichtigung anderer Ansprüche.

Wird ein Fürsorgeberechtigter krank und ist die Krankheit die Folge eines zu entschädigenden Unfalls, so bestehen die Ansprüche des Verletzten aus der Kr.- und UV. selbständig nebeneinander gegen deren Träger. Die Leistungen der KrV. sind aber dann von der 14. Woche ab gegenüber den Leistungen der UV. nur subsidiär: Der Berechtigte kann die geschuldete Krankenfürsorge zwar von dem Träger der

Krankenfürsorge zwar von dem Träger der KrV. verlangen, dieser kann aber von der BG. Ersatz dafür fordern (1501—1511).

Ist die Folge eines ausschließlich zu entschädigenden Unfalls Invalidität oder der Tod des Verletzten, so gilt zwar auch hier der Grundsatz, daß der Berechtigte an sich von jedem der beiden Versicherungsträger die geschuldeten Leistungen verlangen kann, jedoch nur solange, wie die Leistungen der UV. ihm noch nicht gewährt werden. Mit dem Augenblicke der Gewährung der Leistungen der UV. sind dagegen die Leistungen der I. u. HV. nur insoweit geschuldet, als sie die Leistungen der UV. übersteigen (§ 1522).

Es wird oftmals vorkommen, daß mit dem Eintritt eines Unfalls der Verletzte in armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit gerät, daß also die Leistungen der Unfallfürsorge mit denen der öffentlichen Armenpflege zusammentreffen § 1527. Die Armenunterstützung ist dann stets nur subsidiär. Wenn die Unfallfürsorge nicht ausreicht, tritt die Armenunterstützung selbstständig neben diese, soweit Ergänzung nötig ist. Sie kann aber auch vorläufig an die Stelle einer Unfallfürsorge solange treten, bis diese gewährt wird. Dann ist der Armenverband berechtigt, von der BG. insoweit Ersatz zu verlangen als er dem Hülfsbedürftigen Leistungen gewährt hat, die bei Leistung der geschuldeten Unfallfürsorge nicht erforderlich gewesen wären.

Es ist möglich, daß ein zur Unfallfürsorge Berechtigter neben dieser auch noch privatrechtliche Schadensersatzansprüche geltend machen kann: aus dem Reichshaftpflichtgesetz, oder aus dem Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom

3. 5. 09, oder aus Vorschriften des BGB. §§ 823, 831, 833, 836—838, 839 und bezüglich der Art und Höhe des Schadensersatzes aus § 249, 253 und 843—847 BGB.).

Trifft ein solcher privatrechtlicher Schadensersatzanspruch zusammen mit einem Unfallfürsorgeanspruch, und richtet er sich gegen den Betriebsunternehmer oder gleichgestellte Personen, so besteht er rechtskräftig nur dann, wenn der Unternehmer oder die ihm gleichgestellte Person den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben und dies entweder strafgerichtlich festgestellt ist oder wegen Todes, Abwesenheit oder wegen eines anderen mit der Person des Verpflichteten liegenden Grundes nicht strafgerichtlich festgestellt werden kann (§ 899).

Richten sich dagegen die Schadensersatzansprüche gegen andere Personen (Betriebsfremde oder andere Arbeiter), so geht ein solcher Anspruch auf die BG. insoweit über, als er dem Berechtigten eine Unfallentschädigung zu gewähren hat (cessio legis). Soweit der Schadensersatzanspruch diese Entschädigung übersteigt, verbleibt er dem Verletzten und kann von ihm geltend gemacht werden (§ 1542). Zur Entscheidung von Streitigkeiten über derartige Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Allein die Entscheidung der Versicherungsbehörden bindet diese insoweit, als es sich darum handelt, ob und in welchem Umfange die BG. zur Fürsorge verpflichtet ist. Bis eine Entscheidung hierüber von den Versicherungsbehörden ergangen ist, haben die ordentlichen Gerichte das Verfahren auszusetzen (§ 901, 1542).

§ 19. Rechte der BG. gegen Dritte.

Ein Unternehmer oder eine ihm gleichgestellte Person kann einen Unfall schuldhaft herbeigeführt haben unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war (sog. qualifizierte Fahrlässigkeit, vgl. StGB. § 222 II). Dann hat die BG. gegen diesen Schuldner Anspruch auf Ersatz alles dessen, was sie nach Gesetz oder Satzung infolge des Unfalls aufwenden muß (§ 903). Der Vorstand erhebt den Ersatzanspruch und teilt ihn dem Ersatzpflichtigen mit. Dieser kann dagegen binnen einem Monat die Genossenschaftsversammlung anrufen (§ 906 I).

Ferner ist denkbar, daß ein versicherter Verletzter oder seine Hinterbliebenen Schaden erlitten haben, erwachsen durch einen Unfall (oder durch Tod), wogegen er Ersatz verlangen kann nach dem BGB., dem Reichshaftpflichtgesetz, dem Reichsgesetz für Kraftfahrzeuge oder sonstigen Spezialgesetzen. Dann geht der Anspruch des Verletzten oder Getöteten auf die BG. über, soweit sie nach dem UVG. dem Verletzten Leistungen zu gewähren hat.

Zuständig sind für die Entscheidung über alle diese Ersatzansprüche die ordentlichen Gerichte, die in gewisser Weise aber an die Entscheidungen der Versicherungsbehörden gebunden sind (vgl. § 18 a. E.).

---

§ 20. Rechte Dritter gegen die BG.

Ein Armenverband kann Ersatzansprüche geltend machen gegen die BG., wenn er einem hilfsbedürftigen Verletzten Leistungen gewährt hat während

einer Zeit, für welche diesem ein Anspruch auf Unfallentschädigung nach dem sozialen Versicherungsrecht zusteht bis zur Höhe dieses Anspruchs.

Für Unternehmer und die ihnen gleichgestellten Personen bestehen Ansprüche gegen die BG. nur, soweit sie ihnen auf Grund der Vorschriften des Privatrechts gewährt sind; insbesondere wegen Geschäftsführung ohne Auftrag oder wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Dann können die Unternehmer die Feststellung der Entschädigung selbständig betreiben und Rechtsmittel einlegen (§ 902).

Wenn Unternehmer untereinander oder von Dritten, die zum Schadenersatz verpflichtet sind, Ersatz fordern können, dann sind naturgemäß die privatrechtlichen Vorschriften des BGB. maßgebend, insbesondere § 840.

Schluß.

Die berufsgenossenschaftliche Organisation ist weit über die Zwecke hinaus, für die sie geschaffen war, von Nutzen geworden, nicht allein für die Unternehmer selbst, sondern auch für wichtige Seiten des wirtschaftlichen und sogar des politischen Lebens. Zwar sind den BG. nicht, wie Fürst Bismarck es ursprünglich beabsichtigt hatte, neue Wirkungskreise durch die Gesetzgebung zugewiesen worden. Man hat sie weder zu Trägern der I. u. HV. noch der KrV. gemacht, wohin manche Pläne gingen, noch sie zur Mitwirkung bei der Durchführung der Gewerbegesetzgebung ausersehen. Mehr und mehr haben aber die Unternehmer aus eigenem Antrieb und mit eigenen Mitteln Bestrebungen gefördert, die in mannigfacher Art der Industrie und der Landwirtschaft, dem Baugewerbe, Handel und Verkehr zugute gekommen sind. Dahin gehörte die Gründung verschiedenartiger Unternehmerverbände zur Verfolgung gemeinschaftlicher beruflicher Zwecke. Die grösste Vereinigung ist der „Verband der deutschen Berufsgenossenschaften“, der seinen Sitz in Berlin hat und alljährlich seinen Genossenschaftstag abhält. Ihm gehören sämtliche gewerbliche BG an. Weiter besteht noch der „Verband der deutschen

Baugewerks-BG“ und der „Verband der deutschen Eisen- und Stahl-BG“, neuerdings ist gebildet die „freie Vereinigung im Rheinlande tätiger Berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen“, die „westfälische Vereinigung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen“ die „freie Vereinigung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen“ in Württemberg. Ferner sind zu nennen die Veranstaltung grosser Ausstellungen, die Vervollkommnung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln und dergl. mehr. Es dürfte nicht zuviel gesagt sein, wenn man behauptet, dass auf diese Wirksamkeit zu einem guten Teil der Aufschwung zurückzuführen ist, den namentlich die Industrie in den letzten 25 Jahren in Deutschland genommen hat, trotz der sicherlich nicht geringen Lasten, die sie für die Arbeiterversicherung zu tragen hat.

Die Arbeiter selbst bringen die ehrenamtliche Tätigkeit in enge Fühlung mit den Unternehmern und den beteiligten Beamten. Es trägt dies zum Ausgleich von Gegensätzen bei. Die Arbeit in der Rechtsprechung und Verwaltung gibt den Arbeitern Verständnis für die Verwaltung eigener und fremder Geschäfte. Sie werden mit dem Gedanken einer Fürsorge für Zeiten der Not vertraut und auf vernünftige Selbsthilfe durch Sparsamkeit und Vorsicht verwiesen. Der Einwand, daß der Zwang, die unentbehrliche Grundlage der deutschen Arbeiterversicherung, die Willenskraft der Arbeiter im Kampf ums Dasein schwäche, trifft nicht zu, denn die Leistungen der UV. halten sich in solchen Grenzen, daß es erstrebenswert bleibt, sie durch eigene Arbeit zu ergänzen. Das zunehmende Anwachsen der Spar-

kasseneinlagen — „der Kapitalanlage des kleinen Mannes“ — beweist ebenso wie die wachsende Verbreitung der von Privatgesellschaften betriebenen „Volksversicherung“, daß der durch die soziale Fürsorge gesteigerte Wohlstand der Arbeiterschaft deren Spartrieb belebt und gekräftigt hat.

Diesen Vorteil gegenüber tritt auf dem Gebiete der UV. besonders hervor als Nachteil die Simulation der Rentenbewerber. Man weiß aber heute, daß nicht jeder Verletzte, der bei seinen Angaben von der Wahrheit abweicht, schon als Betrüger angesehen werden darf. Die Grenzen, wo die vom Rechtsbewußtsein getragenen Bestrebungen der Verletzten aufhören und das schuldhafte Verhalten beginnt, sind auch für den erfahrenen Arzt oft nur schwer festzustellen. Sehr oft spielen hier Ungebildetheit und Unverstand, krankhafte Neigung zu phantastischen Vorstellungen und zur Rechthaberei, angeborene Wehleidigkeit u. a. mit. Auch haben ganz außerhalb des Willens der Versicherten liegende, nicht mit dem Wesen, aber mit der Bewirkung der UV. zusammenhängende Umstände in manchen Fällen das Nervensystem des Rentenbewerbers ungünstig beeinflußt. Es ist besonders zu begrüßen, daß durch die RVO. vor allem die oft übermäßige Dauer des Rentenstreitverfahrens durch Entlastung des RVA. abgekürzt ist (§ 1585 II.).

Ein anderer Schaden ist, wie mehrfach erwähnt, die Trennung zwischen krankenkassenärztlicher und berufsgenossenschaftlicher Fürsorge. Durch ein möglichst frühzeitiges Heilverfahren der BG. wird bei Verletzten, zumal wenn ihre Nerven Schaden gelitten haben, eine krankhafte Rentensucht bekämpft werden können.

Bezüglich der auch in Ländern ohne Sozialversicherung beobachteten Unfallneurosen, vornehmlich der Rentenneurasthenie und Rentenhysterie, in denen man eine für die deutsche Arbeiterschaft gefahrdrohende Seuche erkennen will, ist in Bonn von dem Leiter der med. Klinik, Schultze, auf Grund einer umfangreichen Statistik festgestellt, daß ihre Zahl zwar in den letztvergangenen 10 Jahren erheblich stieg, aber trotzdem im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unfälle außerordentlich gering ist, nämlich durchschnittlich nur 1,3 auf 1000 gemeldete Unfälle.

Immerhin ist es, wie schon 1906 eine Revisionsentscheidung des RVA. ausführt, „die ernste, im dringenden Interesse der Arbeiterschaft selbst wie des Volksganzen liegende Aufgabe der Rechtsprechung alle verfügbaren Mittel anzuwenden, um ungerechtfertigten Einflüssen der Begehrlichkeit auf die Rentenbewilligung nach Möglichkeit entgegenzutreten". Besonders auch die Ärzte müssen helfen, Simulationen, bewußte wie unbewußte Übertreibungen bei den Rentenbewerbern zu bekämpfen. Auf diesem Wege und durch weitere Hebung der wirtschaftlichen und sittlichen Widerstandskraft der Versicherten, nicht aber durch übertriebene unfruchtbare Klagen werden segensreiche Einrichtungen vor Schaden durch menschliche Schwäche und Unverstand oder gar durch Unredlichkeit bewahrt werden können.

Statistische Angaben

nach den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes

(Nummer vom 10. Januar 1913, zugrunde liegend das Jahr 1911).

und nach dem

Leitfaden zur Arbeiterversicherung des deutschen Reiches, bearbeitet von den Mitgliedern des RVA. 1913.

Lebenslauf.

Am 1. Februar 1879 zu Marburg geboren als Sohn des verstorbenen Konsuls a. D. und Dr. phil. h. c. der Universität Marburg Karl Christian Ochsenius und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Luise, geb. Freiin Rau v. Holzhausen, besuchte ich, evangelischer Konfession, in Marburg das Königl. Gymnasium 9 Jahre und erhielt am 18. März 1897 das Zeugnis der Reife. Im Sommersemester 1897 studierte ich in Marburg Rechtswissenschaft.

Am 1. Oktober 1897 trat ich als Fahnenjunker in das Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Grosherzog.-Hess.) Nr. 117 in Mainz ein und wurde am 27. Januar 1899 Leutnant. Im September 1905 bestand ich das französische Dolmetscherexamen und Ende März 1906 das Examen zur Königl. Kriegsakademie, auf Grund dessen ich für den 1. Oktober 1906 dorthin einberufen wurde. Am 7. Juli 1906 erlitt ich indes als Adjutant im Regiment eine Dienstbeschädigung durch Sturz mit dem Pferde und wurde zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur Vornahme einer Operation durch Allerhöchste Kabinets-Ordre längere Zeit nach Straßburg und in das Offizierheim Taunus bei Falkenstein beurlaubt, nachdem ich auf Kriegsakademie nur vom 1. Oktober 1907 bis 1. Februar 1908 hatte arbeiten können. 1909—1911 war ich zur Dienstleistung kommandiert bei dem Bezirkskommando Giessen und bei der Königl. Schloßgarde-Kompagnie in Berlin. Anfang November 1911 mußte ich aber wegen meines Gesundheitszustandes um meine Verabschiedung aus dem aktiven Dienst bitten, die mir am 18. November 1911 unter gleichzeitiger Anstellung bei den Reserveoffizieren des Regiments bewilligt wurde.

Die verschiedenen Zeitspannen der Beurlaubung und Abkommandierung zur Schonung hatte ich großen Teils verwerten können zur Fortbildung meiner juristischen Kenntnisse. Ich habe studiert 1 Semester in Marburg, 2 in Straßburg, 1 in Gießen, 1 in Berlin, 5 in Marburg.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren: André, Biermer, Bredt, Brunner, Enneccerus, Gierke, Heymann, Jung, Kisch, Köppe, Kohler, Laband, Lehmann, Leonhard, M. E. Mayer, P. Meyer, Mittermaier, Neubecker, Rathgen, Schmoller, Schücking, Traeger.